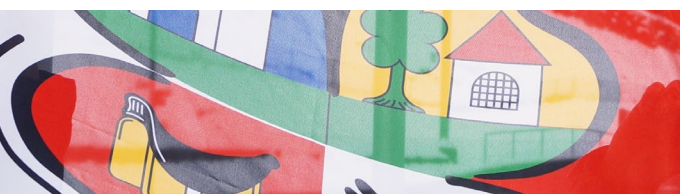




Rechnung 2018

Berichte und Anträge zu den Traktanden

Gemeindeversammlung
12. April 2019, 20.00 Uhr, Singsaal Eggeli



Gemeinde**Sattel**



Titelbild



Frohgelaut blicken die Gemeindepräsidenten der vier Gemeinden Sattel (Adolf Lüönd), Rothenthurm (Stefan Beeler), Steinerberg (Felix Reichlin) und Steinen (Robert Schuler) und umrahmen die Fahne, die als Signet für das Gemeindefeierjahr 2019 steht. Dass sich die vier Gemeindepräsidenten zum Fototermin und die vier Gemeinden zum Jubiläum gefunden haben, ist den mittelalterlichen habsburgischen Landesherren zu verdanken. Sie hätten – so berichtet Ägidius Tschudi um ca. 1550 – den Kirchgenossen von Steinen und am Sattel (dazu gehörte das ganze Gebiet von Steinen bis auf die Rossberghöhen und die Altmatt) ihre grundherrlichen Rechte 1269, also vor 750 Jahren, verkauft. Die Gemeinden Steinerberg, Sattel und Rothenthurm existierten damals noch nicht. Die in diesem Gebiet lebenden Menschen gehörten aber zur Kirchhore Steinen. Erst nach und nach machten sich die Orte als Pfarreien selbständig und wurden dann mit der Kantonsverfassung vom 1848 zu eigenständigen politischen Gemeinden.

Dies haben die Gemeinderäte der vier Gemeinden zum Anlass genommen 2019 zu einem „Gemeindefeierjahr“ zu erklären. Unter dem Motto „750 JAHRE EIGEN“ wird ein bunter Strauss von Veranstaltungen kreiert, um über die Gemeindegrenzen hinweg an verschiedenen kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und religiösen Anlässen sich zu treffen, alte Verbindungen wieder

aufleben zu lassen und neue Kontakte zu knüpfen.

Das gemeinsame Jubiläum ist auch Anlass, in einem Buch die gemeinsame Geschichte und die Geschichte der vier Gemeinden aufzuarbeiten und auf rund 150 Seiten (versehen mit vielen Bildern) darzustellen. Als Autor zeichnet Albert Marty-Gisler, Rothenthurm, als profunder Kenner der Lokalgeschichte verantwortlich.

Das Motto „750 JAHRE EIGEN“ will zum Ausdruck bringen, dass unsere vier Gemeinden seit 1269 eigenständig, eigenverantwortlich, vielleicht hie und da auch eigensinnig, jedenfalls aber einzigartig sind...

Informationen zu den einzelnen – über das ganze Jahr und alle Gemeinden verteilten – Anlässe finden Sie auf der Homepage www.750jahreeigen. Dort können Sie auch das Buch zum Jubiläum bestellen und finden Informationen zur Organisation, zur Geschichte usw.

Am Sonntag, 27. Oktober 2019, wird in der Markthalle Biberegg der Hauptanlass durchgeführt. Reservieren Sie sich diesen Termin. Eine Feier, ein Fest mit einzigartigen Einblicken in die gemeinsame aber auch für jede Gemeinde eigenständige Kultur erwartet Sie. Am 27. Oktober 2019 sind wir GEMEINSAM EIGEN!

Inhalt

	Seite
Einladung zur Gemeindeversammlung - Traktandenliste	1
Jahresberichte 2018 Gemeindepräsident und Säckelmeister	2
Rechnung 2018 – Nachkredite (informativ)	4
Bericht und Antrag der RPK zur Rechnung 2018	6
Übersicht Verwaltungsrechnung 2018 (Grafik)	7
Übersicht der Finanzierung	8
Zusammenzug der Laufenden Rechnung 2018	9
Artengliederung der Laufende Rechnung 2018	10
Laufende Rechnung 2018	12
Steuerertrag und Finanzausgleich (Grafik)	23
Zusammenzug Investitionsrechnung 2018	24
Artengliederung Investitionsrechnung 2018	24
Investitionsrechnung 2018	25
Bestandesrechnung	26
Ausweis über die Vermögensveränderungen 2018	28
Mittel- und langfristige Schulden / Verpflichtungskredite	29
Ausgabenstruktur 2017 und 2018 (Grafik)	30
Bauabrechnung Trinkwasserverbindungsleitung Sattel-Rothenthurm	31
Baureglementsänderung (Botschaft und Antrag, Reglementsänderung, Planungsbericht)	34
Übertragung der Befugnis für die Wahl des Gemeindeschreibers auf den Gemeinderat	63
Einbürgerungsgesuch von Dario Campos	64
750 JAHRE EIGEN (Veranstaltungskalender)	Umschlag

Gemeindeversammlung

Freitag, 12. April 2019, 20.00 Uhr, Singsaal Eggeli

TRAKTANDEN

1. Begrüssung und Eröffnung durch den Gemeindepräsidenten
2. Wahl von drei Stimmezählerinnen/Stimmezählern
3. Rechnung 2018
4. Bauabrechnung Trinkwasserverbindungsleitung Sattel-Rothenthurm
5. Baureglementsänderung vom 12. April 2019
6. Übertragung der Befugnis für die Wahl des Gemeindeschreibers auf den Gemeinderat
7. Einbürgerungsgesuch von Dario Campos

Über die Traktanden 2 – 4 und 7 wird an der Gemeindeversammlung abschliessend befunden. Über die Traktanden 5 und 6 findet am 19. Mai 2019 eine Urnenabstimmung statt.

Der Gemeinderat lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner zur Gemeindeversammlung vom 12. April 2019 herzlich ein.

Sattel, 11. März 2019

Gemeinderat Sattel

Jahresberichte 2018 Gemeindepräsident und Säckelmeister

PRÄSIDIUM

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Jahr 2018 hat uns einige Überraschungen beschert.

Der langjährige Gemeinderat Josef Föhn hat den Rücktritt aus dem Gemeinderat bekanntgegeben. An dieser Stelle mein bester Dank für seine geleistete Arbeit. Als Ersatz wurde Felix Schraner gewählt. Er übernahm, wie sein Vorgänger, das Baupräsidium.

In zahlreichen Kommissionen hat es Demissionen gegeben. Erfreulicherweise konnten alle Abgänge ersetzt werden. Ja, es gab sogar so viele Interessenten, dass nicht alle berücksichtigt werden konnten.

Im Frühjahr wurde über das Projekt «Betriebsgebäude» der ehemaligen ARA erfolgreich abgestimmt. Der Umbau konnte Ende 2018 grösstenteils abgeschlossen werden und das Betriebsgebäude ist mittlerweile praktisch fertig erstellt.

Was am meisten zu reden gab und immer noch zu reden gibt, ist das Thema «Bahnhof». An der überaus gut besuchten öffentlichen Informationsveranstaltung Ende Jahr hat es viele negative und kritische Fragen aus der Bevölkerung gegeben. Ich persönlich finde schade, dass für ein so einschneidendes Geschäft die Möglichkeit einer Volksabstimmung nicht vorhanden ist, da Bahnprojekte dem Bahngesetz unterliegen und vom BAV (Bundesamt für Verkehr) bewilligt werden müssen. Es bleibt nun zu hoffen, dass es für alle ein zufriedenstellendes, glückliches Ergebnis geben wird.

Was mich natürlich sehr freut, ist die ausgeglichene Rechnung mit einem kleinen Gewinn, dies nach mehreren Verlustjahren. An dieser Stelle will ich meinen geschätzten Ratskolleginnen und Ratskollegen ein spezielles «Kränzchen» winden für das haushälterische Umgehen mit den Finanzen.

So bleibt mir nur noch der obligaten Dank an alle Ratskolleginnen und Ratskollegen für die stets engagierte Zusammenarbeit.

Der ganzen Verwaltung, sowie allen Gemeindeangestellten gebührt ebenfalls mein bester Dank. Nicht vergessen will ich die ganze Lehrerschaft für ihren unermüdlichen Einsatz zum Wohle unserer Schuljugend. Allen Kommissionsmitgliedern mein spezieller Dank und meine Anerkennung für die unentgeltlichen Leistungen zu Gunsten unserer Gemeinde.

Auch vielen Dank an die RPK und an die Stimmzähler und an alle, welche in irgendwelcher Form etwas für die Gemeinde leisten.

Ich wünsche allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern viel Erfolg, vor allem aber Gesundheit und Zufriedenheit im 2019

Euer Gemeindepräsident

Adolf Lüönd

FINANZEN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ich bin glücklich, Ihnen (das erste Mal seit 2012) eine positive Rechnung präsentieren zu können. Die laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 7'178'071.40 und einem Ertrag von Fr. 7'192'992.65 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 14'921.25 ab. Dies ist zwar bescheiden, aber nachdem wir einen Mehraufwand von Fr. 175'100.- veranschlagt hatten, etwa Fr. 190'000.- besser als budgetiert. Dieses positive Resultat kam zustande, obwohl das Nettoergebnis der budgetierten Einnahmen durch Gemeindesteuern um rund Fr. 75'000.- verfehlt wurde.

Auf der Ausgabenseite fällt auf, dass insbesondere in den Bereichen Bildung (- Fr. 100'000.-), Gesundheit (- Fr. 16'000.-), Verkehr (- Fr. 74'000.-) und Umwelt und Raumordnung (- Fr. 60'000.-) weniger Nettoaufwand resultierte, als im Voranschlag budgetiert wurde. Dies ermöglichte das Auffangen des Ausfalles bei den Steuereinnahmen und den Abbau des geplanten Defizites.

Wir dürfen uns aber nicht blenden lassen: Insbesondere im Bereich Bildung ist anhand der vorhandenen Schülerzahlen eine Planung schwierig. Sollte die Anzahl der Schüler steigen, müsste wohl die Anstellung zusätzlicher Lehrkräfte aus pädagogischen Gründen in Betracht gezogen werden. Auch sind wir nicht vor zusätzlichen Ausgaben im Sozialbereich gefeit. Auch ein einzelner Fall kann das Budget komplett „über den Haufen werfen“.

Wie Sie den aufgeführten Nachkrediten entnehmen können, konnte in verschiedenen Bereichen das Budget nicht eingehalten werden. Die Nachkredite belaufen sich auf Fr. 330'000.- (rund Fr. 90'000.- weniger als letztes Jahr). Diverse Posten sind eben sehr schwierig abzuschätzen (Asylwesen, Mutterschaftsurlaub, Versicherungsbeiträge, Ergänzungsleistungen, Spitex, Prämienverbilligungen). Zwei aufgeführte Nachkredite (Volleyballfeld und Besoldung Feuerwehr) wurden bereits vorgängig durch die Gemeindeversammlung bewilligt.

Die Investitionen betragen insgesamt knapp Fr. 617'000.-. Davon entfallen rund Fr. 160'000.- auf die Ableitung des Abwassers nach Steinen, Fr. 297'000.- auf das Betriebsgebäude Brüggl. Fr. 130'000.- wurden für das Feuerwehrfahrzeug ausgegeben.

Die Mittel- und langfristigen Schulden sind nicht mehr weiter angestiegen. Sie belaufen sich auf rund 12 Millionen Franken. Dies fällt glücklicherweise im Moment nicht so sehr ins Gewicht, aber irgendwann werden die Zinssätze wieder steigen.

Das Eigenkapital stieg dank dem positiven Abschluss von Fr. 790'000.- auf Fr. 805'000.-.

Ich danke allen, die sich für unsere Gemeinde einsetzen. Insbesondere danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen der Gemeindebehörde, unserem Gemeindegassier Peter Krienbühl, dem Gemeindegassier Pirmin Moser, allen Gemeindegassierinnen und Gemeindegassierern sowie den Lehrpersonen. Ebenso danke ich der Finanzkommission, der Rechnungsprüfungskommission sowie allen andern Behörde- und Kommissionsmitgliedern.

Auch recht herzlichen Dank an alle Einwohnerinnen und Einwohner, die mit dem pünktlichen Bezahlen Ihrer Steuern und einem rücksichtsvollen Umgang mit den Ressourcen einen gesunden Finanzhaushalt der Gemeinde erst ermöglichen!

Säckelmeister Peter Zundel.

Rechnung 2018 – Nachkredite (informativ)

A. Ausgangslage

Im Gesetz über den Finanzausgleich der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994 steht dazu folgendes:

§ 36 Abs. 1: „Fehlt für eine im Laufe des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht ein Voranschlagskredit für den vorgesehenen Zweck nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, sofern keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.“

Die Prüfung der laufenden Ausgaben und der Investitionsausgaben des Jahres 2018 durch den Kassier, die Ressortchefs, die RPK und den Säckelmeister hat ergeben, dass alle diesbezüglichen Posten eine zwingende Ausgabenbindung aufweisen oder durch nicht budgetierte Einkünfte aus anderen Konten kompensiert werden konnten. Im Sinne einer vollständigen Information des Stimmbürgers werden im Folgenden die verbleibenden Abweichungen der Ausgaben die grösser als Fr. 1'000.- gegenüber dem Budget wie üblich zur Kenntnis (informativ) aufgelistet.

B. Nachkredite (informativ)

1.1 Für die Laufende Rechnung

012.300.00	Exekutive / Entschädigungen / Tag-und Sitzungsgelder Mehrkosten wegen Zusatzstunden des Gemeinderates.	Fr. 5'073.35
029.318.03	Bauverwaltung / Baubewilligungen Kanton Mehr Baubewilligungen erteilt als budgetiert.	Fr. 8'929.60
060.318.00	Verwaltungsliegenschaft / Dienstleistungen Dritter Höhere Nebenkosten für Einstellhalle Gemeindehaus.	Fr. 1'281.40
060.393.00	Verwaltungsliegenschaft / Interne Verrechnung Kapitalzinsen Zinsanteil zu tief budgetiert.	Fr. 1'300.00
100.318.00	Vermessung / Dienstleistungen, Honorare Rechnung 2017 für die amtliche Vermessung ist zu spät eingetroffen und konnte erst im Jahr 2018 bezahlt und verbucht werden.	Fr. 17'562.45
106.310.00	Marktwesen / Büromaterial, Drucksachen, Inserate Mehrausgaben für die Realisierung des neuen grafischen Auftrittes.	Fr. 5'089.15
140.301.00	Schadenwehr / Besoldungen An der Gemeindeversammlung vom 14.12.2018 bewilligter Nachkredit.	Fr. 27'898.60
150.318.00	Militär / Dienstleistungen, Honorare Mehrausgaben für Telefon- und Brandalarmkosten.	Fr. 1'498.40
160.301.00	Zivilschutz / Besoldungen Personal Mehrkosten wegen Zusatzstunden des Zivilschutzes.	Fr. 1'517.35
200.302.00	Kindergarten / Besoldung Lehrkräfte Mehrausgaben wegen Stellvertretungen für Mutterschaftsurlaub. Rückerstattungen unter Konto 200.436.00.	Fr. 6'184.05
210.302.00	Primarschule / Besoldung Lehrkräfte Mehrausgaben wegen Stellvertretungen für Mutterschaftsurlaub. Rückerstattungen unter Konto 210.436.00.	Fr. 32'982.30
210.305.00	Primarschule / Arbeitgeberbeitrag Kranken/Unfallversicherung Krankentaggeldbeiträge zu tief budgetiert.	Fr. 5'786.25
214.302.00	Musikschule / Besoldungen Lehrkräfte Besoldungen zu tief budgetiert.	Fr. 9'185.20
218.318.00	Allgemeine Schuldienste / Dienstleistungen, Honorare Mehrkosten für Zusatzfahrten des Schulbusses.	Fr. 7'140.00

219.302.00	Schulverwaltung / Besoldungen Lehrkräfte Mehrkosten wegen Erhöhung des Pensums des Schulleiters.	Fr.	4'818.40
220.362.00	Sonderschulen / Beiträge an Bezirke, Gemeinden Mehrkosten wegen zusätzlichem Schüler.	Fr.	4'560.50
240.301.00	Schulanlage / Besoldung Personal Besoldungen zu tief budgetiert.	Fr.	1'211.25
240.315.00	Schulanlage / Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte Mehrkosten wegen nicht budgetierten Gerätereperaturen.	Fr.	7'877.45
340.314.00	Sport / Baulicher Unterhalt durch Dritte An der Gemeindeversammlung vom 27.4.2018 bewilligter Nachkredit.	Fr.	20'112.50
340.316.00	Sport / Mieten, Benützungskosten Zusätzliche Kosten für Miete des Hauses im Schlössli.	Fr.	2'913.00
500.361.00	Sozialversicherungen / Beiträge an Kanton Höhere Gemeindebeiträge an Ergänzungsleistungen AHV/IV.	Fr.	16'637.55
500.362.00	Sozialversicherungen / Beiträge an Bezirke, Gemeinden Höhere Gemeindebeiträge an die Pflegefinanzierung.	Fr.	28'922.25
520.361.00	Krankenversicherung / Beiträge an Kanton Höhere Gemeindebeiträge an die Prämienverbilligung.	Fr.	30'619.40
580.366.20	Wirtschaftliche Sozialhilfe / Ausländer Mehrkosten wegen eines zusätzlichen Falles.	Fr.	12'129.90
580.366.60	Wirtschaftliche Sozialhilfe / Leistungsabg. Fremdplatzierungen Kosten eines nicht budgetierten Falles.	Fr.	1'755.00
581.318.00	Asylwesen / Dienstleistungen, Honorare Mehrausgaben für Krankenkassenprämien und Selbstbehalte.	Fr.	6'388.30
581.366.10	Asylwesen / Unterstützungsbeiträge Mehrkosten für die Unterbringung eines Asylsuchenden in einer Institution.	Fr.	21'674.45
620.314.20	Gemeindestrassen / Unterhalt Strassenbeleuchtung Unvorhergesehene Reparaturen an der Strassenbeleuchtung.	Fr.	3'302.95
620.315.00	Gemeindestrassen / Unterhalt, Maschinen, Fahrzeuge Unvorhergesehene Reparaturen am Kommunalfahrzeug.	Fr.	1'660.25
701.300.00	Wasserwerk / Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Höhere Ausgaben wegen mehr Sitzungen als budgetiert.	Fr.	1'721.45
701.315.00	Wasserwerk / Unterhalt, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte Mehrausgaben für Revisionen an Maschinen und Geräten.	Fr.	2'906.30
701.318.00	Wasserwerk / Dienstleistungen, Honorare Mehrausgaben für die IP-Umstellung des Prozessleitsystems.	Fr.	10'585.55
710.315.00	Abwasserbeseitigung / Unterhalt, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte Mehrausgaben für den Ersatz einer Abwasserpumpe.	Fr.	3'405.45
780.300.00	Übriger Umweltschutz / Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder Höhere Ausgaben wegen mehr Sitzungen als budgetiert.	Fr.	1'024.20
780.351.00	Übriger Umweltschutz / Entschädigungen an Kanton Mehrausgaben für die Tierkörperentsorgung.	Fr.	5'498.85
790.318.10	Raumordnung / Landschaftsentwicklungskonzept Mehrausgaben für die Neophythenbekämpfung. Teilrückerstattung durch den Kanton unter Konto 790.436.00.	Fr.	5'505.95

954.314.00	Liegenschaft Dorfplatz 2 / Baulicher Unterhalt durch Dritte Mehrausgaben für eine provisorische Schutzwand oberhalb des SOB-Gleises.	Fr. 4'892.15
-------------------	---	---------------------

Total		Fr. 331'551.15 =====
--------------	--	--------------------------------

1.2 *Für die Investitionsrechnung*

701.501.00	Wasserwerk / Wasser Neuerschliessungen Eine Rechnung konnte erst 2018 bezahlt und verbucht werden. Der Verpflichtungskredit für die Verbindungsleitung Sattel- Rothenthurm wird aber nicht überschritten.	Fr. 7'400.50
-------------------	---	---------------------

Total		Fr. 7'400.50 =====
--------------	--	------------------------------

Traktandum 3

Bericht und Antrag an die Stimmberechtigten der Gemeinde Sattel zur Rechnung 2018
--

BERICHT

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2018 geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag (Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden, FHG). Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

ANTRAG

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung 2018.

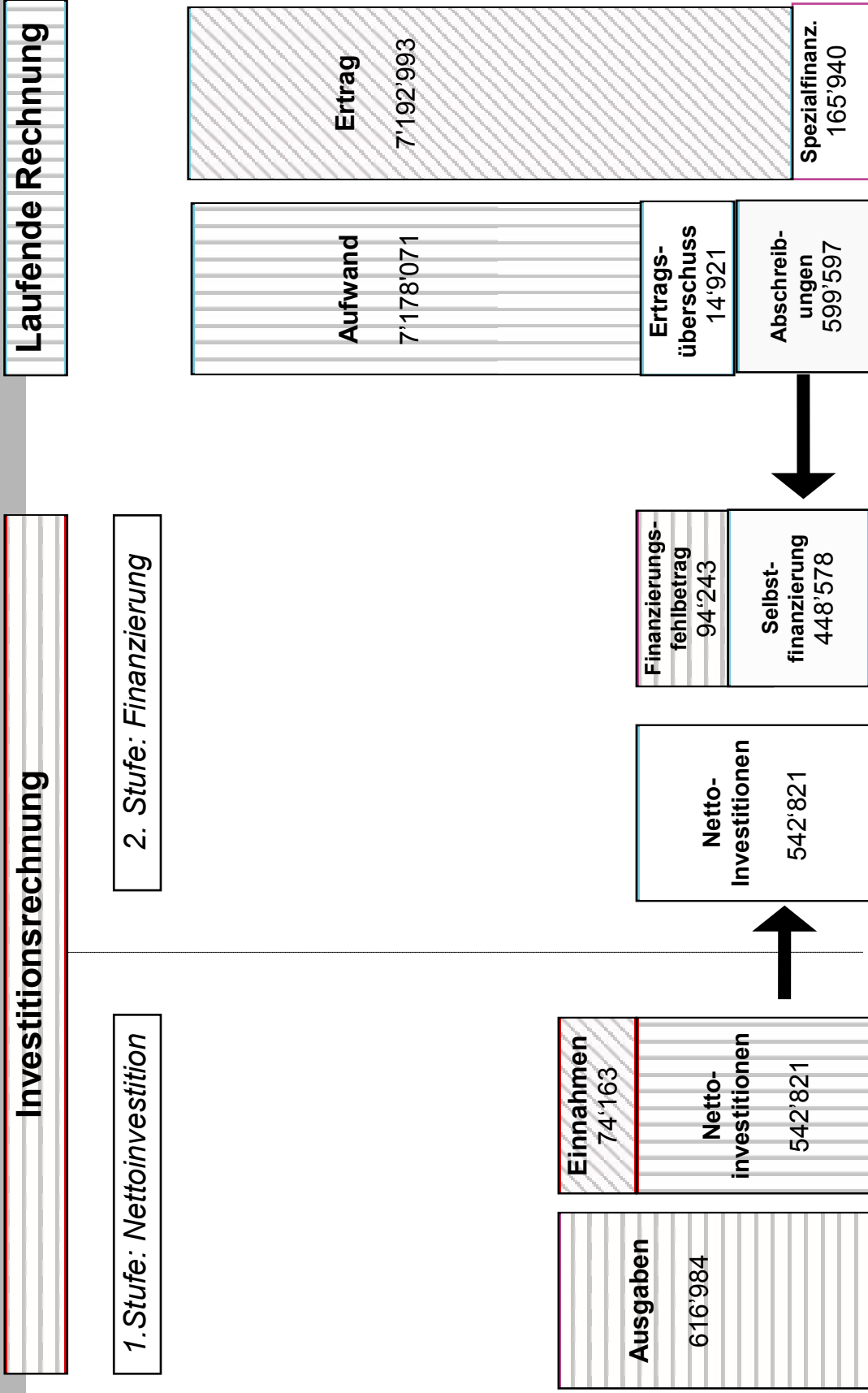
Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14'921.25 zu genehmigen.

Sattel, 12. März 2019

Die Rechnungsprüfungskommission:

Martina Schuler, Präsidentin
Luzia Inderbitzin
Patrick Baumann
Daniel Eichenberger

VERWALTUNGSRECHNUNG 2018



ÜBERSICHT DER FINANZIERUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	Total Aufwand	7'178'071.40	7'192'992.65	7'578'100	7'403'000	7'521'027	7'236'050
	Total Ertrag						
Investitionsrechnung	Aufwandüberschuss				175'100		284'977
	Ertragsüberschuss	14'921.25					
Finanzierung	Total Ausgaben	6'16'983.80	74'163.30	935'000		1'891'378	167'147
	Total Einnahmen				93'000		
	Nettoinvestitionsabnahme / Nettoinvestitionen						
Finanzierung	Nettoinvestitionen / Nettoinvestitionsabnahme	542'820.50	599'596.50	842'000	679'000	1'724'231	604'136
	Abschreibungen						
	Saldo Spezialfinanzierungen	165'940.20		363'300		64'890	
	Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			175'100		284'977	
	Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		14'921.25		0		0
	Finanzierungsfehlbetrag		94'242.95		701'400		1'469'962
	Finanzierungsüberschuss						
Selbstfinanzierungsgrad	<u>Selbstfinanzierung x 100</u> Nettoinvestitionen	82.6%		16.7%		14.7%	

ZUSAMMENZUG DER LAUFENDEN RECHNUNG		Rechnung 2018		Anteil am Nettoaufwand	Voranschlag 2018		Anteil am Nettoaufwand	Rechnung 2017		Anteil am Nettoaufwand
		Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag	
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	1'091'726.60	175'403.91 916'322.69	18.83%	1'109'700	194'000 915'700	17.91%	1'081'825	177'389 904'436	17.99%
1	Oeffentliche Sicherheit Nettoergebnis	382'632.70	325'204.75 57'427.95	1.18%	368'000	301'900 66'100	1.29%	370'877	363'231 7'646	0.15%
2	Bildung Nettoergebnis	2'741'298.80	473'301.50 2'267'997.30	46.61%	2'807'800	440'000 2'367'800	46.32%	2'861'288	473'528 2'387'760	47.48%
3	Kultur und Freizeit Nettoergebnis	128'139.85	3'542.00 124'597.85	2.56%	117'000	2'000 115'000	2.25%	69'391	5'151 64'240	1.28%
4	Gesundheit Nettoergebnis	112'888.90	11'630.65 101'258.25	2.08%	117'300	0 117'300	2.29%	101'201	0 101'201	2.01%
5	Soziale Wohlfahrt Nettoergebnis	1'164'975.50	288'253.90 876'721.60	18.02%	1'148'600	275'000 873'600	17.09%	1'246'087	365'285 880'802	17.52%
6	Verkehr Nettoergebnis	437'707.80	51'677.05 386'030.75	7.93%	497'600	37'500 460'100	9.00%	545'475	37'663 507'812	10.10%
7	Umwelt und Raumordnung Nettoergebnis	902'232.05	766'220.10 136'011.95	2.79%	1'144'000	947'600 196'400	3.84%	998'403	823'673 174'730	3.47%
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	34'974.60 80'180.50	115'155.10		40'100 72'900	113'000		24'704 92'423	117'127	
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	181'494.60 4'801'109.09	4'982'603.69		228'000 4'864'000	5'092'000		221'776 4'651'227	4'873'003	
	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	14'921.25				175'100			284'977	
	Total	7'192'992.65	7'192'992.65	100.00%	7'578'100	7'578'100	100.00%	7'521'027	7'521'027	100.00%

ARTENGLIEDERUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	%	Aufwand	%	Aufwand	%
3	AUFWAND	7'178'071.40	100.0%	7'578'100	100.0%	7'521'027	100.0%
30	Personalaufwand	3'089'551.80	43.0%	3'046'800	40.2%	3'069'021	40.8%
300	Behörden, Kommissionen	119'902.65		115'100		110'132	
301	Besoldungen Personal	952'643.00		940'900		927'320	
302	Besoldungen Lehrkräfte	1'514'669.95		1'461'500		1'510'242	
303	Sozialversicherungsbeiträge	188'512.40		194'900		190'557	
304	Personenversicherungsbeiträge	239'585.70		250'800		240'885	
305	Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	48'686.25		38'500		59'844	
306	Dienstkleider	0.00		0		0	
309	Uebrigter Personalaufwand	25'551.85		45'100		30'041	
31	Sachaufwand	1'632'015.60	22.7%	1'858'500	24.5%	1'825'689	24.3%
310	Büromaterial, Schulmaterial, Drucksachen	89'362.90		101'700		91'624	
311	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	28'698.85		38'000		74'383	
312	Wasser, Energie, Heizmaterial	110'111.60		117'700		129'369	
313	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	41'402.40		44'400		37'969	
314	Baulicher Unterhalt durch Dritte	301'697.55		415'500		400'958	
315	Uebrigter Unterhalt durch Dritte	185'795.50		188'200		198'426	
316	Mieten, Pachten, Benützungskosten	61'512.15		86'000		58'481	
317	Spesenentschädigungen	20'361.05		28'300		28'406	
318	Dienstleistungen und Honorare	785'235.00		830'600		798'702	
319	Uebrigter Sachaufwand	7'838.60		8'100		7'371	
32	Passivzinsen	97'279.15	1.4%	120'400	1.6%	110'881	1.5%
321	Kurzfristigen Schulden	2'257.95		3'200		3'075	
322	Mittel- und langfristige Schulden	88'110.50		89'500		88'278	
323	Sonderrechnungen	0.00		20'000		12'800	
329	Uebrige Zinsen	6'910.70		7'700		6'728	
33	Abschreibungen	601'626.60	8.4%	695'700	9.2%	615'892	8.2%
330	Finanzvermögen	2'030.10		16'700		11'757	
331	Verwaltungsvermögen, ord. Abschreibungen	599'596.50		679'000		604'135	
332	Verwaltungsvermögen, zus. Abschreibungen	0.00		0		0	
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	30'510.80	0.4%	30'400	0.4%	29'994	0.4%
351	Kanton	6'998.85		1'500		6'061	
352	Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	23'511.95		28'900		23'933	
36	Eigene Beiträge	1'612'776.95	22.5%	1'710'600	22.6%	1'667'173	22.2%
361	Kanton	832'135.75		925'500		848'833	
362	Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	271'258.55		238'000		187'541	
364	Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	0.00		0		0	
365	Private Institutionen	234'785.65		251'600		219'427	
366	Private Haushalte	274'597.00		295'500		411'372	
38	Einlage in Spezialfinanzierungen	0.00	0.0%	0	0.0%	87'898	1.2%
380	Einlagen in Spezialfinanzierungen	0.00		0		87'898	
39	Interne Verrechnungen	114'310.50	1.6%	115'700	1.5%	114'479	1.5%
390	Anteil Personalaufwand	0.00		0		0	
391	Anteil Sachaufwand	26'200.00		26'200		26'200	
393	Anteil Kapitalzinsen	88'110.50		89'500		88'279	

ARTENGLIEDERUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Ertrag	%	Ertrag	%	Ertrag	%
4	ERTRAG	7'192'992.65	100.0%	7'403'000	100.0%	7'236'050	100.0%
40	Steuern	2'832'647.05	39.4%	2'922'500	39.5%	2'879'504	39.8%
400	Einkommens- und Vermögenssteuern	2'664'564.80		2'755'000		2'733'729	
401	Ertrags- und Kapitalsteuern	161'072.25		160'000		138'185	
403	Vermögensgewinnsteuern	0.00		0		0	
406	Hundesteuern	7'010.00		7'500		7'590	
41	Regalien und Konzessionen	81'300.00	1.1%	80'000	1.1%	82'300	1.1%
410	Konzessionen	81'300.00		80'000		82'300	
42	Vermögenserträge	303'838.09	4.2%	323'600	4.4%	337'997	4.7%
420	Bankkontokorrentzinsen	330.44		500		333	
421	Zinsen aus Kontokorrentguthaben	5'498.65		4'200		3'536	
422	Zinsen auf Anlagen des Finanzvermögens	27'720.00		28'000		27'720	
423	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens	173'789.00		188'400		201'440	
424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzverm.	0.00		0		0	
426	Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	12.00		0		12	
427	Liegenschaftserträge Verwaltungsvermögen	96'488.00		96'000		92'456	
429	Uebrige Vermögenserträge	0.00		6'500		12'500	
43	Entgelte	1'219'564.96	17.0%	1'080'500	14.6%	1'312'451	18.1%
430	Ersatzabgaben	105'612.25		100'000		99'944	
431	Gebühren für Amtshandlungen	172'525.26		192'000		169'228	
433	Schulgelder	55'432.00		57'000		56'964	
434	Benützungsgebühren, Dienstleistungen	609'100.70		596'500		653'573	
435	Verkäufe	0.00		500		0	
436	Rückerstattungen	274'734.40		132'500		331'462	
439	Uebrige Entgelte	2'160.35		2'000		1'280	
44	Anteile / Beiträge ohne Zweckbindung	1'857'600.00	25.8%	1'857'600	25.1%	1'670'300	23.1%
441	Grundstückgewinnsteuern	200'800.00		200'800		203'500	
444	Finanzausgleichsbeiträge Kanton	1'656'800.00		1'656'800		1'466'800	
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	236'082.25	3.3%	235'000	3.2%	242'307	3.3%
450	Rückerstattungen von Bund	54'538.20		35'000		48'478	
451	Rückerstattungen von Kanton	128'444.05		148'000		141'153	
452	Rückerstattungen von Gemeinden, Bezirke	53'100.00		52'000		52'676	
46	Beiträge für eigene Rechnung	381'709.60	5.3%	424'800	5.7%	443'924	6.1%
460	Bundesbeiträge	2'550.00		2'500		2'550	
461	Kantonsbeiträge	373'036.50		417'300		434'279	
462	Beiträge von Gemeinden, Bezirke	6'123.10		5'000		7'095	
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	165'940.20	2.3%	363'300	4.9%	152'788	2.1%
480	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	165'940.20		363'300		152'788	
49	Interne Verrechnungen	114'310.50	1.6%	115'700	1.6%	114'479	1.6%
490	Interne Verrechnung Personalaufwand	0.00		0		0	
491	Interne Verrechnung Sachaufwand	26'200.00		26'200		26'200	
493	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	88'110.50		89'500		88'279	

LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'091'726.60	175'403.91	1'109'700	194'000	1'081'825	177'389
11	Legislative / Gemeindeversammlung	15'940.00		16'500		13'701	
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	4'728.95		5'000		4'720	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV/EO/ALV/FAK	0.00		0		0	
310.00	Drucksachen, Inserate	9'473.30		9'500		8'078	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		0		0	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	1'737.75		2'000		903	
12	Exekutive / Gemeinderat	98'596.90		101'500		101'265	
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	86'073.35		81'000		82'246	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV/EO/ALV/FAK	4'518.50		6'500		5'090	
309.00	Uebriger Personalaufwand	870.00		1'000		1'060	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		0		0	
317.00	Spesenentschädigungen	5'089.25		5'000		6'489	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	2'045.80		6'000		6'380	
318.20	Jungbürgerfeier	0.00		2'000		0	
20	Gemeindeverwaltung	636'137.10	45'996.01	650'400	54'000	626'059	59'363
301.00	Besoldungen Personal	399'392.45		399'000		387'454	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV/EO/ALV/FAK	30'611.70		32'000		30'894	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	41'550.70		44'000		40'673	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	7'500.00		7'000		9'300	
309.00	Uebriger Personalaufwand	6'036.00		8'000		7'398	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	14'532.90		15'000		23'310	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	1'178.35		4'000		125	
313.00	Verbrauchsmaterial	2'333.70		2'000		2'185	
315.01	Unterhalt von Mobilien, Maschinen, Geräte	5'567.30		5'000		4'724	
315.02	Unterhalt EDV-Anlage	63'295.60		69'000		56'675	
316.00	Mieten, Benützungskosten	0.00		0		0	
317.00	Spesenentschädigungen	437.25		500		448	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	39'787.30		40'000		39'514	
318.10	Sachversicherungsprämien	6'861.40		7'000		6'861	
318.20	Schriftgutverwaltung	6'170.60		6'000		5'266	
319.00	Uebriger Sachaufwand	2'723.85		3'000		2'691	
352.00	Beiträge an Bezirke, Gemeinden	8'158.00		8'900		8'541	
431.00	Gebühren für Amtshandlungen		21'906.11		30'000		27'641
434.00	Benützungsgebühren		776.00		1'000		490
436.00	Rückerstattungen		248.90		1'000		8'602
451.00	Rückerstattungen von Kanton		965.00		1'000		954
452.00	Rückerstattungen von Gemeinwesen		22'100.00		21'000		21'676
29	Bauverwaltung	102'287.25	51'527.00	101'300	65'000	104'103	44'625
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	1'601.45		2'500		2'303	
301.00	Besoldungen Personal	50'200.80		50'500		50'201	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV/IV	3'971.05		4'000		4'085	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	5'522.40		5'500		5'522	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	900.00		1'000		1'200	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	2'508.90		8'000		1'930	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		0		0	
317.00	Spesenentschädigungen	543.50		800		694	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	3'109.55		4'000		6'228	
318.03	Baubewilligungen Kanton	33'929.60		25'000		31'940	
431.00	Gebühren für Amtshandlungen		51'527.00		65'000		44'625

LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
60	Verwaltungliegenschaften	238'765.35	77'880.90	240'000	75'000	236'697	73'401
301.00	Besoldungen Personal	8'187.75		10'000		8'922	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	538.45		800		556	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	771.25		1'000		785	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	100.00		100		200	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	9'877.80		10'000		10'088	
313.00	Verbrauchsmaterial	789.55		1'000		729	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	24'218.15		25'000		7'943	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	1'001.00		1'000		0	
318.00	Dienstleistungen Dritter	5'281.40		4'000		3'174	
318.10	Sachversicherungsprämien	3'200.00		3'600		3'500	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	153'000.00		153'000		166'000	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	31'800.00		30'500		34'800	
427.00	Liegenschaftserträge		68'600.00		66'000		64'790
436.00	Rückerstattungen		9'280.90		9'000		8'611
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	382'632.70	325'204.75	368'000	301'900	370'877	363'231
100	Vermessung	31'562.45	0.00	14'000	0	225	10'000
318.00	Dienstleistungen, Honorare	31'562.45		14'000		225	
451.00	Entschädigung von Kanton		0.00		0		10'000
103	Betreibungswesen	10'491.80	5'136.05	12'500	3'000	10'611	4'726
318.00	Betreibungsgebühren	3'531.80		3'000		3'651	
352.00	Kostenanteil Betreibungsamt	6'960.00		9'500		6'960	
436.00	Rückerstattung Betreibungskosten		5'136.05		3'000		4'726
106	Marktwesen	19'362.95	7'358.00	15'900	7'500	13'595	8'091
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	1'025.25		2'500		1'372	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	47.10		0		0	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	13'089.15		8'000		8'053	
316.00	Mieten, Benützungskosten	1'056.95		1'500		1'145	
317.00	Spesenentschädigungen	834.50		600		668	
318.00	Dienstleistungen Dritter	3'310.00		3'300		2'357	
434.00	Benützungsgebühren		3'234.00		3'500		3'171
436.00	Rückerstattungen Inserate		4'124.00		4'000		4'920
107	Wirtschaftswesen		4'593.00		5'000		4'443
431.00	Gebühren für Amtshandlungen		4'593.00		5'000		4'443
120	Vermittler	2'577.00	1'750.00	3'300	2'000	2'300	1'250
301.00	Besoldung Personal	2'450.00		3'000		2'300	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	127.00		300		0	
431.00	Gebühren für Amtshandlungen		1'750.00		2'000		1'250

LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
140	Schadenwehr (Spezialfinanzierung)	238'657.10	238'657.10	231'900	231'900	262'963	262'963
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	545.15		500		567	
301.00	Besoldungen	73'898.60		46'000		39'623	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV	416.65		500		144	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	0.00		0		0	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	2'000.00		1'500		1'192	
309.00	Uebrigter Personalaufwand	10'314.00		20'000		9'272	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	1'275.00		2'000		1'370	
311.00	Anschaffung Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	8'762.05		10'000		46'210	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	2'769.75		3'000		2'687	
313.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	4'250.50		6'000		4'798	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	1'218.30		1'000		0	
315.00	Unterhalt Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	31'788.00		37'000		68'834	
317.00	Spesenentschädigungen	1'402.10		1'500		2'952	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	16'604.85		18'500		16'056	
318.10	Sachversicherungsprämien	4'000.00		5'000		4'124	
319.00	Uebrigter Sachaufwand	1'166.25		1'000		680	
321.00	Vergütungszinsen auf Ersatzabgaben	311.65		200		99	
329.00	Skonti auf Ersatzabgaben	204.25		200		285	
330.00	Abschreibung von Ersatzabgaben	263.80		1'500		970	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	55'466.20		55'000		41'000	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	0.00		0		0	
391.00	Interne Verrechnung Sachaufwand	20'000.00		20'000		20'000	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	2'000.00		1'500		2'100	
421.00	Verzugszinsen auf Ersatzabgaben		260.30		200		149
429.00	Uebrige Vermögenserträge		0.00		5'000		6'300
430.00	Feuerwehr-Ersatzabgaben		105'612.25		100'000		99'944
431.00	Gebühren Feuerpolizei, Feuerwehrbeitrag		92'749.15		90'000		91'269
436.00	Rückerstattungen Dritter		4'512.50		3'000		25'480
461.00	Kantonsbeiträge		3'000.00		5'300		3'000
480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		26'322.90		22'200		30'621
491.00	Interne Verrechnung SEE		6'200.00		6'200		6'200
150	Militär	61'689.65	61'103.40	71'300	43'000	64'165	58'082
301.00	Besoldungen Personal	21'673.00		21'500		19'422	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	1'686.35		1'500		1'511	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	2'178.60		2'500		2'136	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	400.00		300		400	
309.00	Uebrigter Personalaufwand	0.00		500		0	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	0.00		200		0	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		500		979	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	16'183.10		18'000		19'134	
313.00	Verbrauchsmaterial	5'327.35		6'000		4'607	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	1'332.40		2'000		1'556	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	3'200.45		3'000		2'203	
317.00	Spesenentschädigungen	210.00		200		162	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	7'498.40		6'000		8'455	
318.10	Sachversicherungsprämien	2'000.00		2'300		2'300	
365.00	Beiträge an private Institutionen	0.00		6'800		1'300	
434.00	Benützungsgebühren		4'180.00		3'000		7'450
436.00	Rückerstattungen		2'385.20		5'000		2'154
450.00	Unterkunftsentschädigungen Bund		54'538.20		35'000		48'478
160	Zivilschutz	18'291.75	6'607.20	19'100	9'500	17'018	13'676
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	0.00		300		303	
301.00	Besoldungen Personal	2'517.35		1'000		1'070	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV	12.80		100		0	
309.00	Uebrigter Personalaufwand	0.00		100		160	

LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	0.00		100		0	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		2'500		0	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	4'753.15		4'000		3'809	
313.00	Verbrauchsmaterial	826.50		800		1'519	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	1'540.40		1'000		2'376	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	828.65		200		0	
317.00	Spesenentschädigungen	341.30		500		357	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	2'371.60		3'000		2'024	
318.10	Sachversicherungsprämien	800.00		1'000		1'000	
319.00	Uebriger Sachaufwand	0.00		0		0	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	4'000.00		4'000		4'000	
352.00	Beiträge an Bezirke, Gemeinden	0.00		0		0	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	300.00		500		400	
434.00	Benützungsgebühren		4'057.20		7'000		11'126
460.00	Bundesbeiträge		2'550.00		2'500		2'550
2	BILDUNG	2'741'298.80	473'301.50	2'807'800	440'000	2'861'288	473'528
200	Kindergarten	243'487.45	74'697.40	239'000	72'700	230'471	66'100
302.00	Besoldungen Lehrkräfte	198'184.05		192'000		186'600	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV/EO/ALV/FAK	15'154.05		15'000		14'277	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	18'137.30		20'000		17'238	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	3'700.00		3'000		4'400	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Schulmaterial	8'312.05		9'000		7'956	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		0		0	
436.00	Rückerstattungen		3'997.40		2'000		0
461.00	Kantonsbeitrag an Besoldungen		70'700.00		70'700		66'100
210	Primarschule	1'426'785.20	273'487.75	1'406'300	234'800	1'469'938	276'912
302.00	Besoldungen Lehrkräfte	1'134'982.30		1'102'000		1'145'927	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV/EO/ALV/FAK	87'109.15		88'000		88'638	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	118'198.35		121'000		121'733	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	23'786.25		18'000		29'452	
309.00	Uebriger Personalaufwand	3'861.55		4'000		5'010	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Schulmaterial	36'189.50		42'000		35'917	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	7'493.50		7'000		15'086	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	12'415.75		16'000		19'675	
317.00	Spesenentschädigungen	2'206.55		7'500		7'824	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	542.30		800		676	
436.00	Rückerstattungen		48'687.75		10'000		26'412
452.00	Kostenanteil anderer Gemeinden		0.00		0		0
461.00	Kantonsbeitrag an Besoldungen		224'800.00		224'800		250'500
214	Musikschule	115'881.95	55'432.00	109'000	57'500	118'895	57'862
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	541.40		500		231	
302.00	Besoldungen Lehrkräfte	98'185.20		89'000		98'946	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	7'439.20		8'000		7'330	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	5'805.05		6'000		5'806	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	1'800.00		1'000		2'300	
309.00	Uebriger Personalaufwand	136.00		1'000		169	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Schulmaterial	7.20		200		1'418	
311.00	Anschaffung Mobilien, Geräte	0.00		1'000		326	
315.00	Unterhalt Mobilien, Geräte	0.00		500		435	
317.00	Spesenentschädigungen	1'199.00		400		1'234	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	68.90		1'200		0	
319.00	Uebriger Sachaufwand	700.00		200		700	
433.00	Schulgelder von Privaten		55'432.00		57'000		56'964
436.00	Rückerstattungen		0.00		500		898

LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
218	Allgemeine Schuldienste	191'042.00	31'000.00	188'400	31'000	188'139	31'000
301.00	Besoldungen Betriebspersonal	5'931.10		8'000		7'946	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV/EO/ALV/FAK	447.50		600		549	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	0.00		0		0	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	0.00		0		0	
310.00	Schüler- und Lehrerbibliothek	2'507.40		3'000		2'072	
311.00	Anschaffung Mobilien, Fahrzeuge, Geräte	0.00		0		0	
313.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	0.00		100		0	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		0		0	
317.00	Spesenentschädigungen	1'696.00		700		360	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	175'140.00		168'000		170'722	
352.00	Schwimmunterricht	5'320.00		8'000		6'490	
436.00	Rückerstattungen		0.00		0		0
452.00	Rückerstattung von Bezirk		31'000.00		31'000		31'000
219	Schulverwaltung	131'668.50		132'100		126'554	
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	2'647.15		3'000		1'049	
301.00	Besoldungen Personal	24'184.70		24'000		23'596	
302.00	Besoldungen Lehrkräfte	83'318.40		78'500		78'769	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	7'872.10		8'000		7'372	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	10'868.80		11'000		10'372	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	2'000.00		1'500		2'600	
309.00	Uebriger Personalaufwand	267.30		4'000		2'266	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	149.40		1'000		429	
316.00	Mieten, Benützungskosten	0.00		0		0	
317.00	Spesenentschädigungen	75.00		500		101	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	285.65		500		0	
319.00	Uebriger Sachaufwand	0.00		100		0	
220	Sonderschulen	251'691.80		358'000		307'639	
361.00	Beiträge an Kanton	224'131.30		335'000		284'121	
362.00	Beiträge an Bezirke, Gemeinden	27'560.50		23'000		23'518	
240	Schulanlage	380'741.90	38'684.35	375'000	44'000	419'652	41'654
301.00	Besoldungen Personal	170'211.25		169'000		187'515	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV/EO/ALV/FAK	13'241.60		13'500		14'585	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	17'067.20		18'500		16'636	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	3'200.00		2'500		4'500	
309.00	Uebriger Personalaufwand	2'957.00		3'000		3'226	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	2'678.50		3'500		3'090	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	38'545.15		38'000		36'525	
313.00	Verbrauchsmaterial	11'610.15		11'000		10'766	
314.10	Baulicher Unterhalt Schulanlage	28'478.75		28'000		62'405	
314.20	Baulicher Unterhalt Abwarthaus	963.55		1'000		178	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	28'377.45		20'500		14'225	
316.00	Mieten, Benützungskosten	0.00		0		0	
317.00	Spesenentschädigungen	639.40		500		139	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	13'284.70		15'000		12'153	
318.10	Sachversicherungsprämien	8'662.20		10'000		9'384	
319.00	Uebriger Sachaufwand	325.00		500		325	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	37'000.00		37'000		40'000	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	3'500.00		3'500		4'000	
427.00	Mietzinserträge		27'888.00		30'000		27'666
434.00	Benützunggebühren		5'536.00		8'000		5'768
436.00	Rückerstattungen		3'100.00		4'000		6'940
439.00	Uebrige Erträge		2'160.35		2'000		1'280

LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	KULTUR UND FREIZEIT	128'139.85	3'542.00	117'000	2'000	69'391	5'151
300	Kulturförderung	23'821.10	3'542.00	34'100	2'000	23'695	5'151
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	2'638.30		3'000		1'967	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	84.05		100		38	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	1'318.10		2'500		1'016	
313.00	Verbrauchsmaterial	2'531.85		2'500		1'104	
317.00	Spesenentschädigungen	441.15		1'500		888	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	6'613.70		10'000		4'920	
352.00	Beitrag Morgartenschlachtfeier	3'073.95		2'500		1'942	
365.00	Beiträge an private Institutionen	5'120.00		10'000		11'820	
366.00	Kulturförderungsbeiträge	2'000.00		2'000		0	
436.00	Rückerstattungen		3'542.00		2'000		5'151
340	Sport	104'318.75	0.00	82'900	0	45'696	0
301.00	Besoldungen Personal	11'501.25		12'000		11'287	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	847.40		1'000		846	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	1'141.05		1'300		1'196	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	200.00		100		200	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		0		0	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	56'112.50		36'000		6'610	
316.00	Mieten, Benützungskosten	9'413.00		6'500		6'163	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	1'753.55		3'500		2'294	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	5'000.00		5'000		6'000	
365.00	Beiträge an private Institutionen	17'850.00		17'000		10'600	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	500.00		500		500	
436.00	Rückerstattungen		0.00		0		0
4	GESUNDHEIT	112'888.90	11'630.65	117'300	0	101'201	0
440	Ambulante Krankenpflege	104'399.50	11'630.65	108'300	0	94'420	0
318.00	Dienstleistungen, Honorare	351.00		500		0	
365.00	Beiträge an private Institutionen	97'848.50		101'600		88'220	
391.00	Interne Verrechnung SEE	6'200.00		6'200		6'200	
436.00	Rückerstattungen		11'630.65		0		0
460	Schulgesundheitsdienst	8'489.40		9'000		6'781	
301.00	Besoldungen Personal	1'831.45		1'800		1'564	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	407.95		400		108	
318.01	Untersuche Schularzt	275.00		300		220	
318.02	Untersuche Zahnärzte	5'975.00		6'500		4'889	
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'164'975.50	288'253.90	1'148'600	275'000	1'246'087	365'285
500	Sozialversicherungen	519'559.80		474'000		468'277	
361.00	Beiträge an Kanton	355'637.55		339'000		331'399	
362.00	Beiträge an Bezirke, Gemeinden	163'922.25		135'000		136'878	
520	Krankenversicherung	153'585.75	0.00	136'000	0	145'717	0
318.00	Dienstleistungen, Honorare	19'966.35		33'000		29'577	
361.00	Beiträge an Kanton	133'619.40		103'000		116'140	
436.00	Rückerstattungen		0.00		0		0
540	Jugend	0.00		0		3'500	
365.00	Beiträge an private Institutionen	0.00		0		3'500	
570	Alters- und Pflegeheime	24'539.00	0.00	25'500	0	32'148	0
331.00	Ordentliche Abschreibungen	21'000.00		21'000		28'000	
365.00	Beiträge an private Institutionen	3'039.00		4'000		3'348	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	500.00		500		800	

LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
580	Wirtschaftliche Sozialhilfe	170'502.30	132'608.55	211'500	124'000	334'942	225'032
366.10	Schweizerbürger in der Gemeinde	31'629.40		84'000		60'570	
366.20	Ausländer	112'129.90		100'000		77'615	
366.30	Gemeindebürger in anderen Kantonen	0.00		0		16'602	
366.50	Alimentenbevorschussung	24'988.00		27'500		20'660	
366.60	Leistungsabgeltung Fremdplatzierungen	1'755.00		0		159'495	
436.20	Rückerstattung Unterstützungsbeiträge		59'707.60		10'000		88'023
436.30	Rückerstattung übrige Leistungen		4'891.05		10'000		30'985
436.50	Rückerstattung Alimentenbevorschussung		0.00		0		400
461.00	Beiträge von Kanton		68'009.90		104'000		105'624
581	Asylwesen	197'562.75	155'645.35	196'000	149'000	155'036	140'253
316.00	Mieten, Benützungskosten	25'500.00		52'000		25'500	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	82'388.30		76'000		65'526	
366.10	Unterstützungsbeiträge	89'674.45		68'000		64'010	
436.00	Rückerstattungen		28'166.30		2'000		10'054
451.10	Rückerstattungen Kanton		127'479.05		147'000		130'199
582	Arbeitslosenhilfe	0.00	0.00	2'000	2'000	0	0
366.00	Bevorschussung an Private	0.00		2'000		0	
461.00	Beiträge von Kanton		0.00		2'000		0
589	Uebrige Sozialhilfe	99'225.90	0.00	103'600	0	106'467	0
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	6'301.85		6'500		6'438	
301.00	Besoldungen Personal	40'571.05		40'500		39'589	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	3'578.00		3'500		3'563	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	4'462.80		4'500		4'355	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	700.00		600		900	
309.00	Uebrigere Personalaufwand	420.00		1'000		81	
317.00	Spesenentschädigungen	1'259.50		2'000		1'270	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	3'236.40		5'000		11'943	
365.00	Beiträge an private Institutionen	38'696.30		40'000		38'328	
436.00	Rückerstattungen		0.00		0		0
6	VERKEHR	437'707.80	51'677.05	497'600	37'500	545'475	37'663
620	Gemeindestrassen	196'383.10	18'368.05	220'100	8'000	325'092	8'189
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	2'207.40		1'500		210	
301.00	Besoldungen Personal	37'934.95		39'000		38'205	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	2'869.00		3'000		2'893	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	4'034.85		4'500		4'090	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	700.00		500		900	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		0		0	
313.00	Verbrauchsmaterial	9'288.80		9'000		7'202	
314.00	Schneeräumung	23'654.10		35'000		67'211	
314.10	Ausbau Strassenbeleuchtung	0.00		0		0	
314.20	Unterhalt Strassenbeleuchtung	19'302.95		16'000		20'983	
314.30	Strassenunterhalt	49'783.00		65'000		132'385	
315.00	Unterhalt Maschinen, Geräte	7'160.25		5'500		9'046	
317.00	Spesenentschädigungen	460.20		600		679	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	7'187.60		8'000		11'588	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	30'000.00		31'000		28'000	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1'800.00		1'500		1'700	
434.00	Benützungsgebühren		1'080.00		500		1'080
436.00	Rückerstattungen		10'761.45		1'000		550
461.00	Beiträge von Kanton		6'526.60		6'500		6'559
621	Parkplätze	0.00	13'957.00	2'000	4'500	4'031	7'416
314.00	Schneeräumung	0.00		1'000		0	
314.30	Unterhalt Parkplatz	0.00		1'000		4'031	
434.00	Benützungsgebühren		13'957.00		4'500		7'416

LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
630	Privatstrassen	49'950.00		50'000		49'950	
365.00	Beiträge an private Institutionen	49'950.00		50'000		49'950	
650	Regionalverkehr	191'374.70	19'352.00	225'500	25'000	166'402	22'058
318.00	Dienstleistungen, Honorare	66'141.65		70'500		40'150	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	7'000.00		7'000		9'000	
361.00	Beiträge an Kanton	118'033.05		148'000		116'952	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	200.00		0		300	
436.00	Rückerstattungen		19'352.00		25'000		22'058
7	UMWELT, RAUMORDNUNG	902'232.05	766'220.10	1'144'000	947'600	998'403	823'673
701	Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	215'648.85	215'648.85	255'500	255'500	244'675	244'675
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	2'721.45		1'000		680	
301.00	Besoldungen Personal	33'448.05		34'500		33'718	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	2'694.35		3'000		2'591	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	3'552.45		4'000		3'608	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	600.00		500		800	
309.00	Uebriger Personalaufwand	690.00		1'500		1'399	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	6'427.20		7'000		6'251	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	6'681.45		8'000		11'759	
313.00	Verbrauchsmaterial	1'617.70		1'500		1'929	
314.10	Unterhalt Reservoir / Gebäude	46'850.75		80'000		0	
314.20	Unterhalt Leitungsnetz	13'111.65		30'000		19'228	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	18'906.30		16'000		15'830	
317.00	Spesenentschädigungen	651.80		500		868	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	38'585.55		28'000		22'888	
318.10	Sachversicherungsprämien	1'000.00		1'000		1'000	
319.00	Uebriger Sachaufwand	1'015.00		1'000		1'015	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	34'195.15		35'000		30'113	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	0.00		0		87'898	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	2'900.00		3'000		3'100	
434.00	Benützungsgebühren		163'368.10		170'000		196'485
436.00	Rückerstattungen		4'149.70		4'000		28'190
480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		28'131.05		61'500		0
491.00	Interne Verrechnung Sachaufwand		20'000.00		20'000		20'000
710	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	457'551.60	457'551.60	602'700	602'700	486'006	486'006
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	2'593.80		2'000		1'412	
301.00	Besoldungen Personal	47'234.60		52'000		51'664	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	3'769.75		4'000		4'015	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	5'154.40		5'500		5'537	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	900.00		700		1'200	
309.00	Uebriger Personalaufwand	0.00		1'000		0	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	11'385.65		15'000		24'747	
313.00	Verbrauchsmaterial	838.05		1'000		952	
314.10	Baulicher Unterhalt ARA	0.00		1'000		0	
314.20	Baulicher Unterhalt Leitungsnetz	10'087.25		60'000		27'444	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	9'405.45		6'000		0	
317.00	Spesenentschädigungen	37.50		500		203	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	26'623.70		31'000		38'340	
318.10	Sachversicherungsprämien	1'200.00		1'500		1'300	
318.20	Klärschlammensorgung	0.00		0		50'851	
319.00	Uebriger Sachaufwand	300.00		500		395	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	236'935.15		315'000		235'022	
362.00	Betriebskostenanteil an Zweckverband	79'775.80		80'000		27'145	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	21'310.50		26'000		15'779	
429.00	Uebrige Vermögenserträge		0.00		0		4'900
434.00	Benützungsgebühren		338'510.50		325'000		348'230
436.00	Rückerstattungen		8'612.10		5'000		12'407
480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		110'429.00		272'700		120'469

LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
720	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	69'156.35	69'156.35	74'900	74'900	71'708	71'708
301.00	Besoldungen Personal	3'615.80		5'000		3'950	
303.00	Abeitgeberbeitrag AHV/IV	0.00		0		9	
310.00	Drucksachen, Inserate, Büromaterial	0.00		1'000		75	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	1'283.50		1'000		0	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	970.05		1'000		1'082	
313.00	Verbrauchsmaterial	236.95		500		0	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	0.00		2'500		0	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		1'000		2'299	
316.00	Mieten, Benützungskosten	4'377.20		4'500		4'508	
317.00	Spesenentschädigungen	0.00		200		35	
318.00	Abfuhrkosten, Separatsammlungen	58'672.85		58'000		59'750	
330.00	Abschreibung Finanzvermögen	0.00		200		0	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung	0.00		0		0	
429.00	Uebrige Vermögenserträge		0.00		1'500		1'300
434.00	Benützungsgebühren		61'651.90		60'000		61'377
435.00	Verkaufserlöse		0.00		500		0
436.00	Rückerstattungen		6'447.20		6'000		7'333
480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		1'057.25		6'900		1'698
740	Friedhof und Bestattungswesen	69'507.05	11'430.00	89'500	12'000	96'565	9'540
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	420.00		300		437	
301.00	Besoldungen Personal	11'017.55		15'000		12'515	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	854.45		1'000		881	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	1'140.50		1'500		1'198	
305.00	Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallvers.	200.00		200		300	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		500		1'000	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	133.25		500		133	
313.00	Verbrauchsmaterial	699.85		2'000		1'071	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	12'541.75		20'000		31'766	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		1'000		0	
316.00	Mieten, Benützungskosten	21'165.00		21'500		21'165	
317.00	Spesenentschädigungen	430.70		500		440	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	3'404.00		8'000		6'959	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	16'000.00		16'000		17'000	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1'500.00		1'500		1'700	
434.00	Benützungsgebühren		11'430.00		12'000		9'540
780	Uebrigter Umweltschutz	22'486.80	5'788.15	52'100	2'500	35'252	3'719
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	1'524.20		500		1'375	
301.00	Besoldungen Personal	0.00		2'500		0	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	92.45		100		87	
304.00	Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	0.00		0		0	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	875.75		1'000		1'316	
313.00	Verbrauchsmaterial	450.40		500		405	
317.00	Spesenentschädigungen	1'396.85		1'000		950	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	11'148.30		45'000		25'058	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	0.00		0		0	
351.00	Entschädigungen an Kanton	6'998.85		1'500		6'061	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	0.00		0		0	
436.00	Rückerstattungen		5'788.15		2'500		3'719
790	Raumordnung	67'881.40	6'645.15	69'300	0	64'197	8'025
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	680.10		1'500		2'110	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	12.45		0		132	
317.00	Spesenentschädigungen	0.00		800		434	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	19'262.65		25'000		18'408	
318.10	Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)	35'505.95		30'000		30'693	
366.00	Beiträge an Private	12'420.25		12'000		12'420	
436.00	Rückerstattungen		6'645.15		0		8'025

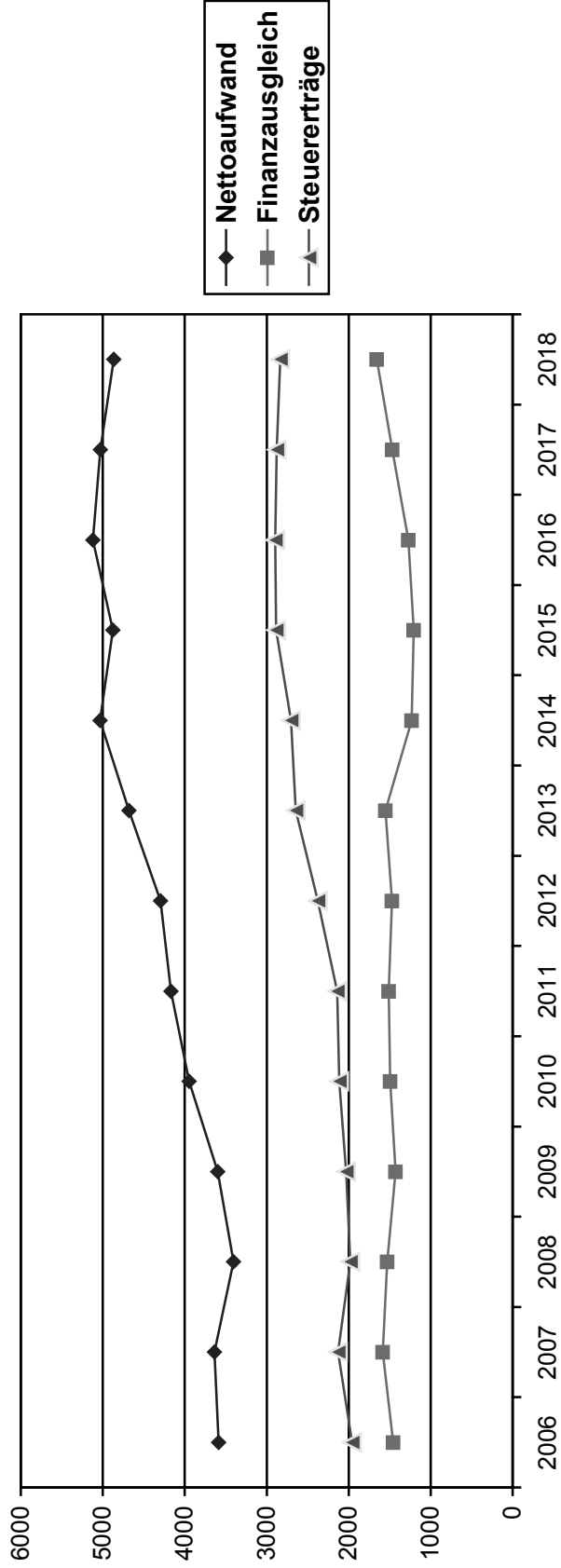
LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	VOLKSWIRTSCHAFT	34'974.60	115'155.10	40'100	113'000	24'704	117'127
800	Landwirtschaft	1'761.40		2'000		1'813	
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	745.85		1'000		832	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	12.05		0		21	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	0.00		0		0	
319.00	Uebrigere Sachaufwand	308.50		300		265	
365.00	Beiträge an private Institutionen	695.00		700		695	
830	Tourismus, Kommunale Werbung	22'827.25	0.00	26'100	0	17'150	0
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	2'227.80		2'000		1'757	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	132.65		100		120	
317.00	Spesenentschädigungen	1'009.50		1'500		1'211	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	799.45		4'000		5'304	
365.00	Beiträge an private Institutionen	18'657.85		18'500		8'758	
436.00	Rückerstattungen		0.00		0		0
840	Industrie, Gewerbe, Handel	2'929.00		3'500		2'908	
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	0.00		0		0	
317.00	Spesenentschädigungen	0.00		500		0	
365.00	Beiträge an private Institutionen	2'929.00		3'000		2'908	
850	Banken		12.00		0		12
426.00	Gewinnanteil Raiffeisenbank		12.00		0		12
863	Energieversorgung	7'456.95	115'143.10	8'500	113'000	2'833	117'115
300.00	Entschädigungen, Tag-/Sitzungsgelder	679.20		500		123	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	52.80		0		10	
318.00	Energieleitbild, Gutachten, Expertisen	4'124.95		5'000		0	
319.00	Uebrigere Sachaufwand	1'300.00		1'500		1'300	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1'300.00		1'500		1'400	
410.00	Konzessionen EBS		81'300.00		80'000		82'300
422.00	Dividenden EBS		27'720.00		28'000		27'720
462.00	Beiträge von Gemeinden, Bezirke		6'123.10		5'000		7'095
9	FINANZEN UND STEUERN	196'415.85	4'982'603.69	228'000	5'267'100	221'776	5'157'980
900	Gemeindesteuern	9'187.20	2'832'647.05	23'000	2'922'500	17'451	2'879'504
318.00	Entschädigung Notariat	0.00		0		0	
329.00	Steuerskonti	6'706.45		7'500		6'443	
330.00	Abschreibungen Steuerverluste	1'766.30		15'000		10'787	
361.00	Pauschale Steueranrechnung Kanton	714.45		500		221	
400.00	Ordentliche Steuern Rechnungsjahr		2'396'835.15		2'450'000		2'413'899
400.10	Ordentliche Steuern Vorjahre		167'089.15		200'000		212'441
400.20	Nach- und Strafsteuern nat. Personen		485.75		10'000		0
400.30	Eingang abgeschriebener Steuern		1'253.35		5'000		11'267
400.40	Quellensteuern		58'780.25		60'000		59'379
400.50	Lotterie-, Kapitalabfindungssteuern		40'121.15		30'000		36'743
401.00	Ordentliche Steuern juristische Personen		116'401.55		130'000		122'341
401.10	Ordentliche Steuern jur. Personen Vorjahre		44'670.70		30'000		15'844
406.00	Hundesteuern		7'010.00		7'500		7'590
920	Finanzausgleich		1'656'800.00		1'656'800		1'466'800
444.10	Steuerkraftausgleich		823'300.00		823'300		569'800
444.20	Normaufwandausgleich		833'500.00		833'500		897'000
931	Anteil an kantonalen Steuern		200'800.00		200'800		203'500
441.00	Grundstückgewinnsteuern		200'800.00		200'800		203'500

LAUFENDE RECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
940	Kapitaldienst	92'314.90	93'679.29	115'000	94'000	107'332	91'999
318.00	Dienstleistungen, Honorare	2'258.10		2'500		3'278	
321.10	Vergütungszinsen Steuerrückzahlungen	1'946.30		3'000		2'976	
322.00	Zinsen auf langfristigen Schulden	88'110.50		89'500		88'278	
323.00	Zins an Sonderrechnungen	0.00		20'000		12'800	
330.00	Abschreibung Finanzvermögen	0.00		0		0	
420.00	Bankkontokorrentzinsen		330.44		500		333
421.10	Verzugszinsen von Steuern		5'238.35		4'000		3'387
493.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen		88'110.50		89'500		88'279
950	Liegenschaft Brunner	9'047.20	22'900.00	20'200	23'000	19'096	22'900
300.00	Entschädigungen, Tag-Sitzungsgelder	0.00		0		0	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	1'724.80		2'000		1'804	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	469.55		2'000		390	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	1'549.65		1'000		1'919	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	2'603.20		12'500		12'083	
318.10	Sachversicherungsprämien	1'100.00		1'200		1'200	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	1'600.00		1'500		1'700	
423.00	Mietzinserträge		22'900.00		23'000		22'900
436.00	Rückerstattungen		0.00		0		0
951	Liegenschaft Ilge	51'637.00	132'268.10	53'200	151'000	53'182	158'923
300.00	Entschädigungen, Tag-Sitzungsgelder	0.00		0		0	
301.00	Besoldungen Personal	4'441.30		4'200		4'379	
303.00	Arbeitgeberbeitrag AHV/IV	319.80		300		320	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	0.00		200		0	
311.00	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		0		0	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	11'285.45		12'000		11'781	
313.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	601.05		500		702	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	6'140.35		6'000		6'075	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	2'299.65		5'000		2'199	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	10'749.40		10'000		11'126	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	15'800.00		15'000		16'600	
423.00	Mietzinserträge		107'617.00		122'000		129'400
434.00	Benützungsgebühren		1'320.00		2'000		1'440
436.00	Rückerstattungen		23'331.10		23'000		25'587
461.00	Mietzinsverbilligungen		0.00		4'000		2496
952	Moosland / Riedmattland	100.00	0.00	0	0	200	5'868
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	100.00		0		200	
423.00	Pachtzinserträge, übrige Erträge		0.00		0		5'868
953	Liegenschaft Swisscom	2'907.30	14'637.25	4'200	14'900	10'445	14'637
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	138.40		200		139	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	0.00		1'000		7'437	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	468.90		1'000		469	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	2'300.00		2'000		2'400	
423.00	Mietzinserträge		14'400.00		14'400		14'400
436.00	Rückerstattungen		237.25		500		237
954	Liegenschaft Dorfplatz 2	16'301.00	28'872.00	12'400	29'000	14'070	28'872
301.00	Besoldungen Personal	2'400.00		2'400		2'400	
312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	5'663.60		6'000		5'681	
314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	5'892.15		1'000		2'940	
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		500		362	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	1'645.25		2'000		1'887	
393.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	700.00		500		800	
423.00	Mietzinserträge		28'872.00		29'000		28'872
436.00	Rückerstattungen		0.00		0		0

999	Abschluss	14'921.25	0.00	0	175'100	0	284'977
912.00	Aufwandüberschuss		0.00		175'100		284'977
912.00	Ertragsüberschuss	14'921.25		0		0	
	<u>TOTAL</u>	<u>7'192'992.65</u>	<u>7'192'992.65</u>	<u>7'578'100</u>	<u>7'578'100</u>	<u>7'521'027</u>	<u>7'521'027</u>

Rechnung 2018

Vergleich Nettoausgaben – Steuererträge – Finanzausgleich (in Fr. 1'000.-)



ZUSAMMENZUG DER INVESTITIONSRECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total Investitionsrechnung	616'983.80	616'983.80	935'000	935'000	1'891'378	1'891'378
1	Oeffentliche Sicherheit Nettoergebnis	130'520.40	18'000.00 112'520.40	135'000	23'000 112'000	1'209	0 1'209
5	Soziale Wohlfahrt Nettoergebnis	0.00	0.00 0.00	0	0 0	0	0 0
6	Verkehr Nettoergebnis	98'872.30	0.00 98'872.30	100'000	0 100'000	0	0 0
7	Umwelt, Raumordnung Nettoergebnis	365'421.30	56'163.30 309'258.00	700'000	70'000 630'000	1'864'282	167'147 1'697'135
9	Abschluss Nettoergebnis	22'169.80 520'650.70	542'820.50	0 842'000	842'000	25'887 1'698'344	1'724'231

ARTENGLIEDERUNG DER INVESTITIONSRECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	AUSGABEN	616'983.80		935'000		1'891'378	
50	Sachgüter	594'814.00		935'000		1'865'491	
501	Tiefbauten	167'447.40		500'000		1'864'282	
503	Hochbauten	297'900.40		305'000		1'209	
506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	129'466.20		130'000		0	
56	Eigene Beiträge	0.00		0		0	
561	Kanton	0.00		0		0	
562	Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	0.00		0		0	
565	Private Institutionen	0.00		0		0	
566	Private Haushalte	0.00		0		0	
59	Passivierungen	22'169.80		0		25'887	
590	Nettoinvestitionsabnahme	22'169.80		0		25'887	
6	EINNAHMEN		616'983.80		935'000		1'891'378
61	Nutzungsabgaben		52'093.00		75'000		145'071
610	Anschlussgebühren		52'093.00		70'000		145'071
611	Erschliessungsbeiträge		0.00		5'000		0
62	Rückzahlung Darlehen/Beteiligungen		0.00		0		0
625	Private Institutionen		0.00		0		0
626	Private Haushalte		0.00		0		0
65	Entnahme aus Spezialfinanzierungen		0.00		0		0
650	Verpflichtungen für Investitionsrechnung		0.00		0		0
66	Beiträge für eigene Rechnung		22'070.30		18'000		22'076
661	Kanton		18'000.00		18'000		0
662	Gemeinde		4'070.30		0		22'076
69	Aktivierungen		542'820.50		842'000		1'724'231
690	Nettoinvestitionen		542'820.50		842'000		1'724'231

INVESTITIONSRECHNUNG		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	130'520.40	18'000.00	135'000	23'000	1'209	0
140	Schadenwehr	129'466.20	18'000.00	130'000	18'000	0	0
506.00	Feuerwehrfahrzeug	129'466.20		130'000		0	
661.00	Kantonsbeiträge		18'000.00		18'000		0
160	Zivilschutz	1'054.20	0.00	5'000	5'000	1'209	0
503.00	Investitionen Zivilschutzanlagen	1'054.20		5'000		1'209	
566.00	Investitionsbeiträge an Private	0.00		0		0	
611.00	Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten		0.00		5'000		0
5	SOZIALE WOHLFAHRT	0.00	0.00	0	0	0	0
570	Alters- und Pflegeheime	0.00	0.00	0	0	0	0
565.00	Beitrag an St. Annaheim	0.00		0		0	
661.00	Kantonsbeiträge		0.00		0		0
6	VERKEHR	98'872.30	0.00	100'000	0	0	0
620	Gemeindestrassen	98'872.30	0.00	100'000	0	0	0
503.00	Betriebsgebäude Werkdienst	98'872.30		100'000		0	
610.00	Strassenabgeltungen		0.00		0		0
626.00	Rückzahlung von Privaten		0.00		0		0
650	Regionalverkehr	0.00	0.00	0	0	0	0
7	UMWELT, RAUMORDNUNG	365'421.30	56'163.30	700'000	70'000	1'864'282	167'147
701	Wasserwerk	105'765.45	29'570.30	100'000	30'000	60'689	86'576
501.00	Wasser Neuerschliessungen	7'400.50		0		60'689	
503.00	Betriebsgebäude Werkdienst	98'364.95		100'000		0	
610.00	Anschlussgebühren		25'500.00		30'000		64'500
662.00	Rückzahlungen von Gemeinden		4'070.30		0		22'076
650.00	Entnahme aus Verpflichtungskonto		0.00		0		0
710	Abwasserbeseitigung	259'655.85	26'593.00	600'000	40'000	1'803'593	80'571
501.00	Kanalisationen / Ableitung ARA	160'046.90		500'000		1'803'593	
503.00	Betriebsgebäude Werkdienst	99'608.95		100'000		0	
610.00	Anschlussgebühren		26'593.00		40'000		80'571
650.00	Entnahme aus Verpflichtungskonto		0.00		0		0
780	Uebriger Umweltschutz	0.00	0.00	0	0	0	0
565.00	Sanierung Kugelfänge *	0.00		0		0	
661.00	Kantonsbeiträge		0.00		0		0
999	Abschluss	22'169.80	542'820.50	0	842'000	25'887	1'724'231
590.10	Anschlussgebühren	22'169.80		0		25'887	
690.00	Nettoinvestitionen		542'820.50		842'000		1'724'231

* Vorbehältlich unter Annahme an Volksabstimmung

BESTANDESRECHNUNG		Bestand 01. Jan 18	Veränderungen		Bestand 31. Dez 18
			Zuwachs	Abgang	
1	AKTIVEN	14'374'202.30	529'640.46	900'392.66	14'003'450.10
10	FINANZVERMÖGEN	7'570'628.25	337'274.96	690'392.66	7'217'510.55
100	Flüssige Mittel	1'706'405.30	0.00	511'781.26	1'194'624.04
1000	Kassa	7'611.30		2'050.45	5'560.85
1001	Post	331'114.25		217'635.90	113'478.35
1002	Banken	1'367'679.75		292'094.91	1'075'584.84
101	Guthaben	622'203.05	337'274.96	99'045.95	860'432.06
1012	Steuerguthaben	447'851.80	337'274.96		785'126.76
1015	Uebrige Debitoren	174'351.25		99'045.95	75'305.30
1019	Uebrige Guthaben	0.00			0.00
102	Anlagen	4'994'702.00	0.00	0.00	4'994'702.00
1020	Festverzinsliche Anlagen	0.00			0.00
1021	Aktien und Anteilscheine	185'702.00			185'702.00
1023	Liegenschaften	4'809'000.00			4'809'000.00
103	Transitorische Aktiven	247'317.90	0.00	79'565.45	167'752.45
1030	Transitorische Aktiven	247'317.90		79'565.45	167'752.45
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN	6'440'008.00	130'000.00	210'000.00	6'360'008.00
114	Sachgüter	6'140'008.00	130'000.00	177'000.00	6'093'008.00
1141	Tiefbauten	3'486'003.00		177'000.00	3'309'003.00
1143	Hochbauten	2'521'004.00	68'000.00		2'589'004.00
1146	Mobilien	133'001.00	62'000.00		195'001.00
115	Darlehen und Beteiligungen	170'000.00	0.00	0.00	170'000.00
1154	Gemischtwirtsch. Unternehmungen	170'000.00			170'000.00
116	Investitionsbeiträge	130'000.00	0.00	33'000.00	97'000.00
1165	Private Institutionen	130'000.00		33'000.00	97'000.00
12	SPEZIALFINANZIERUNGEN	363'566.05	62'365.50	0.00	425'931.55
128	Verpflichtungen Spezialfinanz.	363'566.05	62'365.50	0.00	425'931.55
1280	Vorschüsse für Spezialfinanzierung	363'566.05	62'365.50		425'931.55

BESTANDESRECHNUNG		Bestand 01. Jan 18	Veränderungen		Bestand 31. Dez 18
			Zuwachs	Abgang	
2	PASSIVEN	14'374'202.30	48'969.35	419'721.55	14'003'450.10
20	FREMDKAPITAL	13'098'371.65	34'048.10	308'430.25	12'823'989.50
200	Laufende Verpflichtungen	1'059'842.15	0.00	308'430.25	751'411.90
2000	Kreditoren	1'059'842.15		308'430.25	751'411.90
2006	Transitkonti	0.00			0.00
201	Kurzfristige Schulden	0.00	0.00	0.00	0.00
2010	Bankkontokorrent	0.00			0.00
202	Mittel+langfristige Schulden	12'000'000.00	0.00	0.00	12'000'000.00
2021	Darlehen	12'000'000.00			12'000'000.00
2023	Obligationenanleihen	0.00			0.00
203	Verpflichtungen Sonderrechn.	11'137.80	1'120.10	0.00	12'257.90
2033	Verwaltete Stiftungen	11'137.80	1'120.10		12'257.90
205	Transitorische Passiven	27'391.70	32'928.00	0.00	60'319.70
2050	Transitorische Passiven	27'391.70	32'928.00		60'319.70
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN	485'789.25	0.00	111'291.30	374'497.95
228	Verpflichtungen Spezialfinanz.	485'789.25	0.00	111'291.30	374'497.95
2280	Laufende Rechnung	351'254.05	0.00	103'574.70	247'679.35
2280.10	Verpflichtung für Schadenwehr	222'792.30		26'322.90	196'469.40
2280.50	Verpflichtung für Wasserwerk	0.00			0.00
2280.55	Verpflichtung für Abwasserbeseitig.	76'194.55		76'194.55	0.00
2280.60	Verpflichtung für Abfallbeseitigung	52'267.20		1'057.25	51'209.95
2281	Investitionsrechnung	134'535.20	0.00	7'716.60	126'818.60
2281.11	Schutzraumabgeltung "Ersatz"	134'535.20		7'716.60	126'818.60
2281.50	Verpflichtung für Wasserwerk	0.00			0.00
2281.55	Verpflichtung für Abwasserbeseitig.	0.00			0.00
23	EIGENKAPITAL	790'041.40	14'921.25	0.00	804'962.65
239	Eigenkapital	790'041.40	14'921.25	0.00	804'962.65
2390	Eigenkapital	790'041.40	14'921.25		804'962.65

FINANZVERMOEGEN			Buchwert 01.01.2018	Akti- vierungen	Passi- vierungen	Wertbe- richtigungen	Buchwert 31.12.2018
1021	Aktien / Anteilscheine		185'702.00	0.00	0.00	0.00	185'702.00
1021.11	Aktien Auto AG Schwyz		500.00				500.00
1021.12	Aktien SHAG Sattel		185'001.00				185'001.00
1021.13	Aktien SOB		1.00				1.00
1021.20	Anteilschein Raiffeisenbank		200.00				200.00

FINANZVERMOEGEN		Versicherungs- wert	Buchwert 01.01.2018	Akti- vierungen	Passi- vierungen	Wertbe- richtigungen	Buchwert 31.12.2018
1023	Liegenschaften		4'809'000.00	0.00	0.00	0.00	4'809'000.00
1023.10	Brunnern inkl. Stock	1'720'000.00	205'000.00				205'000.00
1023.11	Ilge / inkl. Unterstand	2'700'000.00	2'000'000.00				2'000'000.00
1023.12	Moosland		19'000.00				19'000.00
1023.13	Liegenschaft Swisscom	480'000.00	290'000.00				290'000.00
1023.14	Liegenschaft Dorfplatz 2	1'310'000.00	95'000.00				95'000.00
1023.15	Neubau Gemeindehaus Anteil FV	2'200'000.00	2'200'000.00				2'200'000.00

VERWALTUNGS- VERMOEGEN		Versicherungs- wert	Buchwert 01.01.2018	Akti- vierungen	Passi- vierungen	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2018
1141	Tiefbauten		3'486'003.00	133'453.90	22'169.80	288'284.10	3'309'003.00
1141.10	Gemeindestrassen		176'001.00			14'000.00	162'001.00
1141.15	Parkplatz Kreisel		1.00				1.00
1141.20	Kanalisationen / ARA	1'430'000.00	2'703'000.00	133'453.90		227'453.90	2'609'000.00
1141.30	Friedhof / Einstellhalle	430'000.00	198'001.00			16'000.00	182'001.00
1141.40	Wasserwerk / Reservoir	720'000.00	346'000.00		22'169.80	25'830.20	298'000.00
1141.50	Spiellandschaft Schlössli		63'000.00			5'000.00	58'000.00

VERWALTUNGS- VERMOEGEN		Versicherungs- wert	Buchwert 01.01.2018	Akti- vierungen	Abgang	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2018
1143	Hochbauten		2'521'004.00	296'846.20	0.00	228'846.20	2'589'004.00
1143.11	Neubau Gemeindehaus	1'900'000.00	1'914'000.00			153'000.00	1'761'000.00
1143.15	Fw-Depot Kreisel	1'365'000.00	101'000.00			8'000.00	93'000.00
1143.20	Militärunterkunft ALST	3'420'000.00	1.00				1.00
1143.30	San Po / BSA Kreisel	1'365'000.00	44'001.00			4'000.00	40'001.00
1143.40	Abwarthaus	1'090'000.00	1.00				1.00
1143.41	Schulanlage "Eggeli"	12'220'000.00	462'000.00			37'000.00	425'000.00
1143.50	Wertstoffsammelstelle Riedmatt	290'000.00	1.00				1.00
1143.60	Betriebsgebäude Werkdienst		0.00	296'846.20		26'846.20	270'000.00

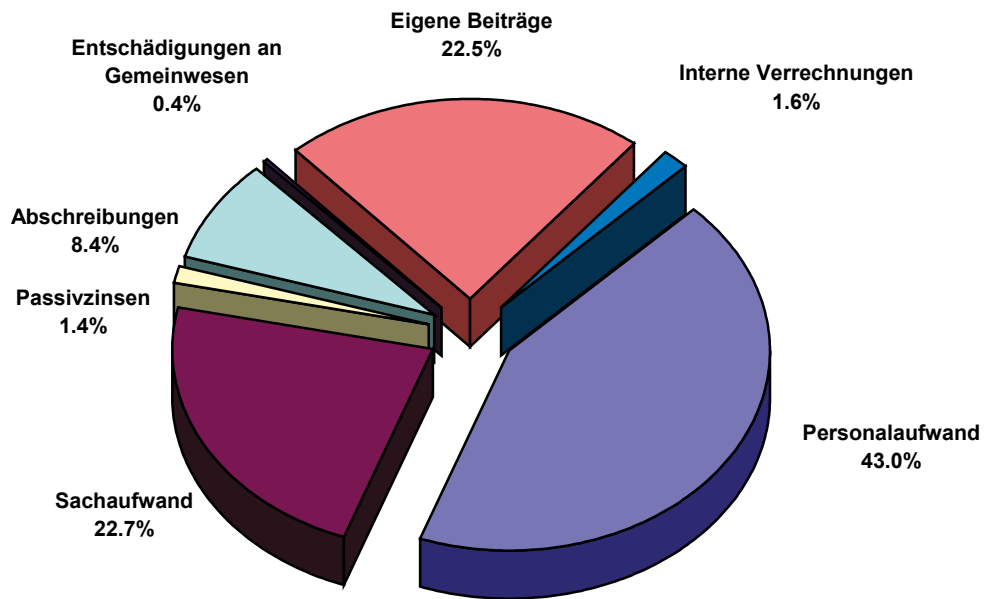
DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN			Anzahl Aktien	Nominalwert je Aktie	Bilanzwert		Buchwert 31.12.2018
1154	Gemischtwirtsch. Institut.				231'000.00		170'000.00
1154.10	Aktien EBS AG, Schwyz	100% einbezahlt	201	1'000.00	201'000.00		170'000.00
		25% einbezahlt	120	1'000.00	30'000.00		

INVESTITIONS- BEITRAEGE			Buchwert 01.01.2018	Akti- vierungen	Passi- vierungen	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2018
116	Investitionsbeiträge		130'000.00	0.00	0.00	33'000.00	97'000.00
1165.20	Pflegeheim St. Anna		84'000.00			21'000.00	63'000.00
1165.30	Trottoir Schornen		20'000.00			5'000.00	15'000.00
1165.40	Beitrag an Busdurchfahrt		26'000.00			7'000.00	19'000.00

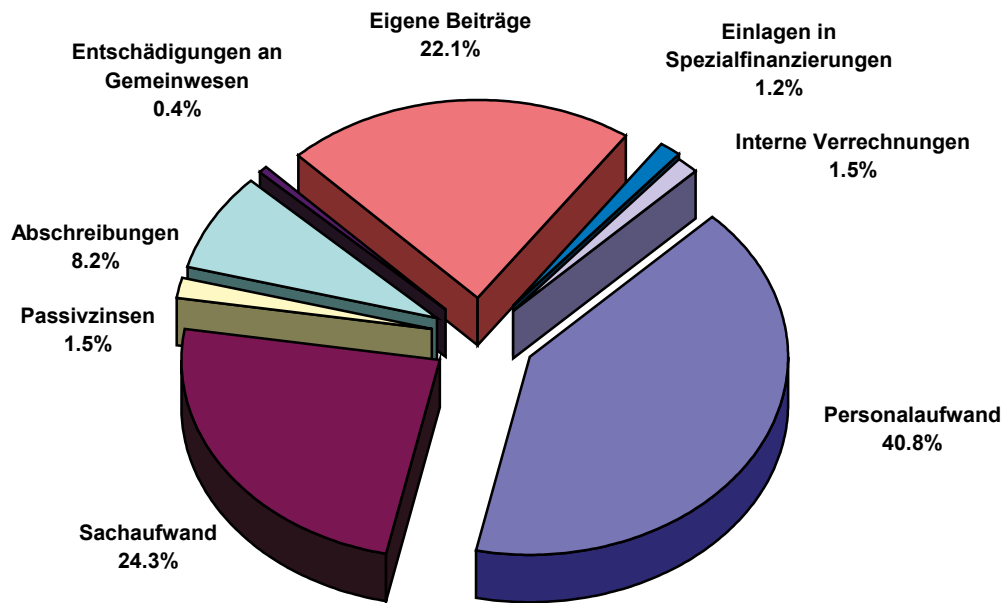
Mittel- und langfristige Schulden		Zinssätze	Bestand 01.01.2018	Veränderungen im Jahr 2018		
				Zuwachs	Abgang	Bestand 31.12.2018
202	Mittel- und langfristige Schulden		12'000'000.00	1'000'000.00	1'000'000.00	12'000'000.00
2021	Darlehen		12'000'000.00	1'000'000.00	1'000'000.00	12'000'000.00
2021.10	Kantonalbank Sattel, 2017-2022	0.42%	1'000'000.00			1'000'000.00
2021.11	Kantonalbank Sattel, 2015-2023	0.71%	500'000.00			500'000.00
2021.12	Kantonalbank Sattel, 2018-2023	0.35%	0.00	1'000'000.00		1'000'000.00
2021.16	Postfinance Bern, 2017-2024	0.30%	1'000'000.00			1'000'000.00
2021.17	Postfinance Bern, 2016-2026	0.35%	1'000'000.00			1'000'000.00
2021.18	Postfinance Bern, 2015-2025	0.37%	1'000'000.00			1'000'000.00
2021.19	Postfinance Bern, 2013-2020	1.09%	1'000'000.00			1'000'000.00
2021.20	Postfinance Bern, 2015-2023	0.50%	500'000.00			500'000.00
2021.21	SUVA Luzern, 2014-2019	0.72%	500'000.00			500'000.00
2021.22	SUVA Luzern, 2011-2018	1.93%	1'000'000.00		1'000'000.00	0.00
2021.23	SUVA Luzern, 2013-2021	1.46%	1'000'000.00			1'000'000.00
2021.24	SUVA Luzern, 2017-2024	0.27%	1'000'000.00			1'000'000.00
2021.30	Ausgleichsfonds AHV Genf, 2014-2022	0.77%	1'000'000.00			1'000'000.00
2021.40	Raiffeisenbank Sattel, 2013-2019	1.45%	500'000.00			500'000.00
2021.41	Raiffeisenbank Sattel, 2016-2019	0.30%	1'000'000.00			1'000'000.00

Verpflichtungskredite		Beschlossene Verpflichtungs- kredite	Beansprucht bis 2018	Bestehende bis 2019	Fälligkeit gemäss Budget 2019	Restlicher Kredit per 1.01.2020
1141	Tiefbauten	5'783'000.00	4'699'906.00	1'083'094.00	0.00	1'083'094.00
1141.20	Abwasserleitung ARA Schwyz	5'250'000.00	4'430'031.45	819'968.55	0.00	819'968.55
1141.20	Abwasserleitung Rösslimatt Ost	88'000.00	29'828.50	58'171.50	0.00	58'171.50
1141.40	Wasserleitung Rösslimatt Ost	167'000.00	4'844.00	162'156.00	0.00	162'156.00
1141.40	Wasserleitung Sattel-Rothenthurm	278'000.00	235'202.05	42'797.95	0.00	42'797.95
1143	Hochbauten	483'500.00	312'090.25	171'409.75	150'000.00	21'409.75
1143.60	Betriebsgebäude Werkdienst	483'500.00	312'090.25	171'409.75	150'000.00	21'409.75
1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1165	Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Ausgabenstruktur 2018 nach Artengliederung



Ausgabenstruktur 2017 nach Artengliederung



Bauabrechnung Trinkwasserverbindungsleitung Sattel-Rothenthurm

A. Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folgendes zu beschliessen:

1. *Die Bauabrechnung für die Trinkwasserverbindungsleitung Sattel-Rothenthurm mit einem Gesamtaufwand für Sattel von Fr. 235'202.05 (inkl. MwSt.) wird genehmigt.*

B. Bericht

2011 kamen die Gemeinderäte von Sattel und Rothenthurm überein, zur Verbesserung der Liefersicherheit, die Wasserversorgungen der beiden Gemeinden mittelfristig mit einer Leitung über die Lustnau zu verbinden. Als Realisierungshorizont wurde das Jahr 2020 ins Auge gefasst. Mit dem Ausbau der Wasserversorgung in der Biberegg legt Rothenthurm bereits 2011 eine Wasserleitung bis zur Lustnau auf Sattler Boden. Die Gemeinde Sattel beteiligte sich daran mit einem Investitionsbeitrag von Fr. 40'000.- (ohne MwSt.) zulasten der Investitionsrechnung 2012.

Als sich abzeichnete, dass die Wasserversorgung Rothenthurm ihr Grundwasserpumpwerk Müsli 2017 sanieren muss und während dieser Zeit kein Wasser gefördert werden könnte, beschlossen die beiden Gemeinden, das Projekt der Verbindungsleitung rascher zu realisieren als vorgesehen, um Rothenthurm während der Sanierung des Grundwasserpumpwerkes Müsli 2017 mit Wasser aus Sattel beliefern zu können. Dadurch konnte Rothenthurm auf Provisorien verzichten.

Am 28. Februar 2016 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Rothenthurm und Sattel das gemeinsame Wasserleitungsprojekt an der Urne mit jeweils grossem Mehr. Für die Gemeinde Sattel wurde damit einem Verpflichtungskredit von Fr. 278'000 (inkl. MwSt.) zugestimmt.

Am 12. April 2016 wurde mit den Grab- und Rohrlegearbeiten begonnen. Die Arbeiten für den rund 900 m langen Graben gestalteten sich zum Teil sehr aufwändig. Das Gelände war teils sehr steil und es galt Rücksicht zu nehmen auf das parallel verlaufende Swisscom Kabel. Das Wetter erzwang die zeitweise Einstellung der Arbeiten. Trotz dieser nicht einfachen Umstände wurde am 27. Mai 2016 die letzten 20 Meter Graben zugeschüttet.

Parallel zu den Grabarbeiten erfolgten Bohrarbeiten vom Reservoir Chilähölzli her, um die Leitung unter den bestehenden Bauten der Rösslimatt Richtung „Julis“ vorzutreiben. Am 19. Mai 2016 konnte das Rohr in die Bohrung eingezogen werden.

Im Reservoir Chilähölzli waren umfangreiche Umbau und Erweiterungsarbeiten zu erledigen, damit dieses Reservoir seine neue Aufgabe als Pump- und Austauschstation wahrnehmen kann. Die Pumpversuche und die Abstimmungsarbeiten in den Steuerungen der beiden Wasserversorgungen erfolgten um den Jahreswechsel 2016 / 2017.

Die öffentliche Inbetriebnahme erfolgte unter Anteilnahme der interessierten Bevölkerung beider Gemeinden auf dem Hof Lustnau am 20. Mai 2017.

Dank dieser Verbindungsleitung besteht zwischen den Wasserversorgungen der beiden Gemeinden nun ein permanenter Wasseraustausch. Während sieben Tagen liefert Rothenthurm pro Tag ca. 5-6 m³ Wasser nach Sattel. Am Ende des 7. Tages pumpt Sattel dieselbe Menge von Sattel nach Rothenthurm. Mit dieser Methode ist eine gute Wasserumwälzung gewährleistet und es kann auf eine gegenseitige Verrechnung der Wasserlieferungen verzichtet werden.



Am 11. April begannen die Grabarbeiten ab Lustnau.



Am 20. Mai 2017 eröffneten die beiden Gemeindepräsidenten (links: Adolf Lüönd, rechts: Stefan Beeler) und die beiden Brunnenmeister (links: Oskar Schuler, rechts: Albin Ulrich) symbolisch die neue Trinkwasser-Verbindungsleitung Sattel-Rothenthurm.

a) Kostenübersicht

bewilligter Verpflichtungskredit:

Bauabrechnung:

Kostenart	Betrag in Fr.	Betrag in Fr. (gerundet)
Reservoir (baul. Anpassungen)	8'000	7'631
Steuerung/Elektro	36'000	30'642
Rohranlagen/Sanitär Reservoir	27'000	33'894
Spülbohrung	47'000	48'966
Grabenbau	38'000	27'339
Leitungen (Wasser / Steuerung)	89'000	51'832
Planung, Bauleitung, Diverses	13'000	34'898
Reserven	20'000	0
Total (inkl. MwSt.)	278'000	235'202

Totalkosten in Fr. (ungerundet) 235'202.05

b) Daten

11. Dezember 2015	Beratung des Geschäftes an der Gemeindeversammlung
28. Februar 2016	Volksabstimmung (702 Ja zu 133 Nein)
anfangs April 2016	Beginn Bohrarbeiten Reservoir Chilähölzli
11. April 2016	Beginn Grab- und Rohrlegearbeiten (ab Lustnau Richtung Julis)
19. Mai 2016	Einzug Trinkwasserleitungsrohr in die Bohrung
Mitte Juni 2016	Umbauarbeiten (Baumeister) im Reservoir Chilähölzli beendet
Ende August 2016	Malerarbeiten im Reservoir Chilähölzli
September 2016	Elektroarbeiten
Oktober 2016	Rohrbau im Reservoir Chilähölzli
anfangs Nov. 2016	Wiederinbetriebnahme Reservoir Chilähölzli (für Sattel)
Ende Nov. 2016	Test und Feinabstimmung der Steuerungen
Dezember 2016	Pumpversuche
Ende April 2017	automatisierter Pumpbetrieb läuft
20. Mai 2017	offizielle Inbetriebnahme

c) Unternehmerliste

Unternehmer / Lieferant	Arbeitsgattung
Holinger AG, Zürich	Ingenieurleistungen
Jakob Berger GmbH, Sattel	Vorprojekt
Lüönd Josef und Roger, Sattel	Grabarbeiten
Drilljet AG, Moosleerau	Bohrarbeiten (Spülbohrung)
Schnüriger Bau GmbH	Baumeisterarbeiten Reservoir
Niedermann AG, Sattel und Baar	Rohrlege- und Sanitärarbeiten
Inox-Montagen, Sins	Geländer Reservoir
Hach Lange GmbH, Rheineck	Steuerung und Datenfernübertragung
Carl Heusser AG, Cham	Druckerhöhungsanlage
Olaer (Schweiz) AG, Düdingen	Druckschlagdämpfer
ebs Energie AG	Erhöhung Anschluss
Elektrizitätswerk Schwyz AG EWS	Elektroarbeiten

e) Projektorganisation

Vorsitz:	Gemeinderat Roland Schnüriger
Ingenieur:	Holinger AG, Zürich
Planung und Bauleitung:	Oskar Schuler, Brunnenmeister
Kommission:	Wasserkommission: Roland Schnüriger, Remo Schuler, Charly Schnüriger, Oskar Schuler, Albert Moser, Ruedi Betschart.

f) Würdigung

Mit dem Bau dieser Verbindungsleitung konnte die Versorgungssicherheit der Gemeindewasserversorgung noch einmal ganz erheblich verbessert werden. Dieses wichtige Bauwerk erforderte eine gute Zusammenarbeit aller beteiligter Planer, Unternehmer, Liegenschaftseigentümer, Lieferanten und Handwerker. Allen Beteiligten danken wir herzlich, Die erforderlichen Durchleitungsrechte konnten (teils nach sehr anspruchsvollen Verhandlungen) freihändig erworben werden.

Die umsichtige und kompetente Bauleitung durch Brunnenmeister Oskar Schuler und die kollegiale Zusammenarbeit mit den Funktionären und Behörden der Gemeinde Rothenthurm bedarf besonderer positiver Erwähnung.

Dass Sattel und Rothenthurm nun mit einer gemeinsam erstellten Trinkwasserleitung verbunden sind, ist durchaus bemerkenswert. Am Rande sei noch erwähnt, dass damit auch die Löschwasserversorgung im Gebiet Sonnenberg und Lustnau ganz markant verbessert werden konnte.

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

BERICHT

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung Trinkwasserverbindungsleitung Sattel-Rothenthurm geprüft und die einzelnen Rechnungen stichprobenartig gesichtet. Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bauabrechnung.

ANTRAG

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Bauabrechnung Trinkwasserverbindungsleitung Sattel-Rothenthurm von total CHF 235'202.05 zu genehmigen.

Sattel, 12.03.2019

Die Rechnungsprüfungskommission:

Martina Schuler, Präsidentin
Luzia Inderbitzin
Patrick Baumann
Daniel Eichenberger

Baureglementsänderung vom 12. April 2019

A. Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folgendes zu beschliessen:

1. Die Baureglementsänderung vom 12. April 2019 wird genehmigt.
-

B. Bericht

1. Anlass und Unterlagen

Auf Anregung einer überparteilichen Arbeitsgruppe hat der Gemeinderat sich eingehend mit den Möglichkeiten, Chancen und Gefahren der baulichen Verdichtung in den Bauzonen befasst. Er setzte zu diesem Zweck eine breit abgestützte Arbeitsgruppe ein, die aufgrund von detaillierten Analysen der Quartiere, der Entwicklungsziele der Gemeinde und der allgemeinen raumplanerischen Zielsetzungen entsprechende Massnahmen erarbeitete.

Es sollen nun im Baureglement die Ausnutzungsziffern (mit Ausnahme in den Gebieten Mostelberg und Egg) differenziert und massvoll erhöht werden. Diese Erhöhung der Ausnutzungsziffern erfordert eine Baureglementsänderung, die ab 2. März 2018 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden war. Während der öffentlichen Auflage erhoben verschiedene Schutzorganisationen Einsprache. Diese konnten verhandlungsweise anfangs 2019 erledigt werden. Die Gemeinde verpflichtete sich im Rahmen der Verhandlungen zum Verzicht auf die Streichung von Art. 7 Abs. 4 lit. b im Baureglement und zur Anhandnahme der Revision der Schutzzonplanung innert der nächsten zwei Jahre.

Das Geschäft umfasst die folgenden verbindlichen Unterlagen:

- a) Baureglementsänderung (Erhöhung der Ausnutzungsziffer) vom 12. April 2019 (Seite 34 bis 40)
- b) Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 26. Februar 2018 (Seite 41 bis 61)

Die orientierenden Beilagen:

- a) Quartieranalyse und Konzept zur Erhöhung der Ausnutzungsziffer vom 9. Februar 2018,
- b) Bericht zur 1. Vorprüfung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. Dezember 2017,
- c) Bericht zur 2. Vorprüfung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 21. Februar 2018

Diese Unterlagen können während der üblichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden und sind auch auf der Gemeindehomepage www.sattel.ch aufgeschaltet.

2. Zusammenfassung

Der Betrachtungsperimeter für die Erhöhung der Ausnutzungsziffer im Baureglement umfasst die

Quartiere Eumatt, Dörfli, Rösslimatt, Leematt, Riedmatt, Aegeristrasse und Feldmoos.

Die Quartiere Mostelberg und Egg sind von der Erhöhung der Ausnutzungsziffer aufgrund ihrer peripheren Lage ausgenommen worden. Eine weitere Verdichtung bzw. bauliche Entwicklung in diesen Quartieren würde den heutigen Zielen der Raumplanung widersprechen.

Die Bauzonen Ecce Homo und Schornen wurden nicht für die Anpassung der Ausnutzung in Betracht gezogen, weil diese in der Kernzone B liegen und in dieser Bauzone keine Ausnutzungsziffer definiert ist.

Die Gemeinde Sattel wird gemäss Raumentwicklungsstrategie des Kantons dem ländlichen Raum zugeordnet, in welchem die Dichte gehalten werden soll und keine quantitativen Dichtesteigerungen anzustreben sind. Die Siedlungsentwicklung soll prioritär die Innenentwicklungs- und Verdichtungspotenziale nutzen. Durch die geplante Revision werden die Innenentwicklungspotenziale besser nutzbar (z.B. Umnutzung Estrich in Wohnraum), wobei keine grossen Dichtesteigerungen erwartet werden, da die Überbauungsmasse (Anz. Geschosse, Grenzabstände, Gebäude- und Frisshöhen) der Bauzonen nicht verändert werden. Die wesentliche Erhöhung der Dichte erfolgt in der Kernzone, welche auch zukünftig als Verdichtungsgebiet zu definieren ist und in den noch nicht überbauten, eingezonten Gebieten. Durch den neu verfassten Baureglementsartikel zur Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung (vgl. Ziff. 6.3 im nachfolgenden Bericht) wird die Erhaltung sowie Schaffung von attraktiven Freiflächen sichergestellt und eine ortsunverträgliche Dichte verhindert. Mit der Baureglementsrevision werden keine neuen Bauzonen geschaffen.

Nachfolgend die Baureglementsänderung und der dazugehörige verbindliche Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV).



Vorlage an die
Gemeindeversammlung vom 12. April 2019

Baureglementsänderung

Erhöhung der Ausnützungsziffer

Verabschiedet vom Gemeinderat am 26. Februar
2018.

Präzisierung und Verzicht auf Streichung von Art. 7
Abs. 4 lit. a am 28. Januar 2019 beschlossen.

Das Baureglement der Gemeinde Sattel vom 15. Mai 2011 (inkl. Anpassung vom 5. Juni 2016) wird wie folgt geändert oder ergänzt:

Text gemäss rechtsgültigem Baureglement	=	schwarz
Streichung	=	durchgestrichen schwarz
Änderung/Ergänzung	=	rot
<i>Bemerkungen (werden nicht in BR übernommen)</i>	=	Kursiv

[...]

Art. 7 Grundsatz

¹ Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung kann der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügen oder Projektänderungen verlangen.

² Flachdach und Terrassenbauten sind in der Gewerbezone und innerhalb von Gestaltungsplänen gestattet. Ausserhalb der Gewerbezone und ausserhalb von Gestaltungsplänen sind Flachdächer auf Nebenbauten im Sinne von § 61 PBG gestattet.

³ Zu Zwecken der Retention des Meteorwassers und im Sinne eines ökologischen Ausgleichs sowie für eine attraktive Gestaltung des Ortsbildes sind die gemäss Absatz 2 zulässigen Flachdächer bei Haupt- und Nebenbauten mindestens extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden. Sie sind mit einer naturnahen und standortgerechten Vegetation zu begrünen.

⁴ An die Gestaltung von Bauten und Anlagen sind erhöhte Anforderungen zu stellen:

- a) **in den Kernzone A und B,**
- b) im Sichtbereich von künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Stätten, Bauten und Bauteilen.

⁵ **Für Bauten, bei welchen die Summe der genutzten AZ-Boni 10 % oder mehr beträgt sowie für Bauten in der Kernzone Z, in der dreigeschossigen Wohnzone und in der dreigeschossigen Wohngewerbezone müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:**

- **Gute Einpassung der Gebäudevolumen hinsichtlich der Dimensionierung, Stellung, Form und Proportion in das Ortsbild;**
- **Schaffung qualitativ ansprechender begrünter Freiflächen und Einpassung aller geplanten Anlagen in die Umgebung;**
- **Erhalt oder Verbesserung der Siedlungsqualität;**
- **Berücksichtigung der vorhandenen Quartierstrukturen unabhängig der maximalen Überbauungsmasse;**
- **Qualitativ hochwertig gestaltete Freiflächen mit Bepflanzungen;**
- **Aufwertung der Strassenräume und der öffentlichen Räume als Lebens- und Kommunikationsraum.**

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten werden, hat mittels Visualisierungen, Modellen, Studien, Varianzverfahren etc. zu erfolgen.

⁶ Ausserhalb der Bauzonen haben sich wesentliche Umbauten, Ersatz- und Neubauten in Form und Erscheinung zurückhaltend in das Landschaftsbild einzuordnen. Der Gemeinderat kann zur Umsetzung dieser Vorschrift detaillierte Richtlinien erlassen.

[...]

Art. 12a Energiesparmassnahmen

¹ Für besondere Anstrengungen zum sparsamen Einsatz der Energie und zur Verwendung einheimischer erneuerbarer Energien wird ein Ausnützungszifferbonus für Einzelüberbauungen gemäss Art. 27 Abs. 3 BR gewährt:

- a) Für die Realisierung eines Wärmeverbundes für mehrere Gebäude für Heizung und Warmwasser mit einem Anteil von mindestens 75 % erneuerbarer, einheimischer Energie am zulässigen Energiebedarf beträgt der AZ-Bonus 2%.
- b) Für Bauten und Anlagen, welche dem Standard „Minergie-P“ oder gleichwertig erfüllen, wird ein AZ-Bonus von 10% gewährt.
- c) Für Bauten und Anlagen, welche den Standard „Minergie“ oder gleichwertig erfüllen, wird ein AZ-Bonus von 5 % gewährt.

² Bei Gestaltungsplänen beträgt der AZ-Bonus für Minergie-P 5 % und für einen Wärmeverbund gemäss Abs. 1a) **lit. a** 2 % der **erhöhten** Ausnützungsziffer für Einzelüberbauung **aufgrund Gestaltungsplan gemäss Art. 42 BR.**

[...]

Art. 23 Mehrlängenzuschlag und Flächenausgleich (Abb. 5)

¹ Misst eine Gebäudeseite mehr als 20 m, so vergrössert sich der Grenzabstand um einen Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 5 m.

² Bei versetzten, geschweiften oder schief zur Grenze stehenden Bauteilen kann ein Flächenausgleich erfolgen. Dabei darf der Mehrlängenzuschlag teilweise unterschritten werden, wenn die dem Gebäude senkrecht vorgelagerte Grundstücksfläche der sich aus dem Mehrlängenzuschlag ergebenden Freifläche entspricht.

³ Nebenbauten werden für den Mehrlängenzuschlag zur Hälfte angerechnet.

⁴ In der Kernzone A und **in der Gewerbezone sowie in den Sonderzonen für Touristik und Erholung (Bauten und Anlagen) Tal und Berg** ist der Mehrlängenzuschlag nur gegenüber der angrenzenden Wohn- sowie Wohngewerbebezonen **und der angrenzenden Sonderzone für Camping** einzuhalten.

[...]

Art. 25 Gewässerabstand Gewässerraumzone (Abs. 1 und 2 verschoben, neu Art. 39)

~~¹ Die Gewässerraumzone sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) und ist anderen Zonen überlagert. Der Gewässerraum ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, für den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. (verschoben, neu Art. 39)~~

~~² Innerhalb der Gewässerraumzone sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Ausnahmegewilligungen für Anlagen richten sich nach dem übergeordneten Recht. Rechtmässig bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestande geschützt. (verschoben, neu Art. 39)~~

³ **Insofern keine Gewässerraumzone festgelegt wurde, haben Bauten und Anlagen gegenüber eingedolten Gewässern einen Abstand von 3 m ab der Mittelachse des Gewässers einzuhalten. (Satz umformuliert, inhaltlich identisch)**

Gegenüber eingedolten Gewässern haben Bauten und Anlagen einen Abstand von 3 m ab der Mittelachse des Gewässers einzuhalten, insofern keine Gewässerraumzone festgelegt wurde.

[...]

Art. 27 Zoneneinteilung (Aktualisierung der Reihenfolge)

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

<u>a) Bauzonen</u>			ES*
Kernzone		KA	III
Kernzone	2 Vollgeschosse	KB	III
Kernzone Zentrum	3 Vollgeschosse	KZ	III
Landhauszone	1 Vollgeschoss	WL	II
Wohnzone	2 Vollgeschosse	W2	II
Wohnzone	3 Vollgeschosse	W3	II
Wohngewerbezone	3 Vollgeschosse	WG3	III
Landhauszone	1 Vollgeschoss	WL	II (nach oben verschoben)

[...]

³ In den Zonen gelten die folgenden Überbauungsmasse:

BR Art. oder PBG §		KA	KB	KZ	WL	¹ W2 Tal	² W2 Berg	W3	³ WG3 TE-BA	G	¹ TE-BA Tal	² TE-BA Berg	TE-A
BR 20	Vollgeschosse max.	-	2	3	1	2	2	3	3	-	-	3	-
BR 19	Ausnützungsziffer:												
	– Einzelüberbauung ⁴⁾	-	-	0.8 0.9	0.3 0.35	0.4 0.45	0.4	0.55 0.65	0.7 0.8	-	-	-	-
	— Gestaltungsplan	-	-	0.85 0.85	0.35 0.35	0.45 0.45	0.45	0.6 0.6	0.75 0.75	-	-	-	-
BR 24	Grenzabstände ⁵⁾ :												
	– Grenzabstand klein in % der Gebäudehöhe Mindestmass in m	50 2.5	60 4.0	60 4.0	60 4.0	60 4.0	60 4.0	60 4.0	60 4.0	50 4.0	60 4.0	60 4.0	50 4.0
	– Grenzabstand gross in % der Gebäudehöhe Mindestmass in m	50 2.5	100 8.0	100 8.0	100 10.0	100 8.0	100 8.0	100 8.0	100 8.0	50 4.0	100 8.0	100 8.0	50 4.0
BR 22	Gebäuelänge max. m	-	30.0	40.0	20.0	30.0	30.0	30.0	40.0	-	40.0	40.0	-
BR 23	Mehrlängenzuschlag	teilweise 7)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	teilweise 7)	teilweise 7)	teilweise 7)	-
§ 60	Gebäudehöhe max. m	13.0	8.0	10.0	5.0	7.0	7.0	10.0	10.0	13.0	13.0	10.0	-
BR 21	Firsthöhe ⁶⁾ max. m	16.0	11.0	13.0	9.0	10.0	10.0	13.0	13.0	16.0	16.0	13.0	-

¹⁾ Diese Überbauungsmasse gelten für die zweigeschossigen Wohnzonen und die Sonderzonen für Touristik und Erholung (Bauten und Anlagen) mit Ausnahme der Gebiete Mostelberg und Egg.

²⁾ Diese Überbauungsmasse gelten für die zweigeschossigen Wohnzonen und die Sonderzonen für Touristik und Erholung (Bauten und Anlagen) TE-BA in den Gebieten Mostelberg und Egg.

³⁾ Wohngewerbezone:

Damit diese Überbauungsmasse beansprucht werden können, muss der gewerblich genutzte Teil mind. ~~1/4~~ 20 % der anrechenbaren ~~Brutto~~ Geschossfläche betragen, ansonsten gelten die Masse der dreigeschossigen Wohnzone W3.

⁴⁾ Erhöhung Ausnützungsziffer aufgrund Gestaltungsplan gemäss Art. 42 BR

⁵⁾ Grenzabstände:

Gegenüber Strassen gelten die Strassenabstände gemäss der kantonalen Strassenverordnung und der minimale kantonale Grenzabstand gemäss Planungs- und Baugesetz. Der grössere Abstand geht vor. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Gebäudeabstandes.

⁶⁾ Pulldächer:

Bei Pulldächern wird die Höhe ab ausgemitteltem Boden in der Fassadenmitte bis zum obersten Punkt der Dachhaut inkl. Vordach als Firsthöhe bezeichnet.

⁷⁾ Es gilt Art. 23 Abs. 4 BR.

[...]

~~Art. 32 a — Sonderzone Schlachtgelände Schornen~~ (verschoben, neu Art. 38)

[...]

Art. 34 Sonderzonen für Touristik und Erholung

¹ Die **Sonderzone für Touristik und Erholungszone (Bauten und Anlagen) TE-BA** ist für die Erstellung von Bauten und Anlagen bestimmt, die dem Fremdenverkehr und/oder der Erholung und Freizeitgestaltung dienen (Hotels, Tennisplätze, Schwimmbäder, Transportanlagen, etc.). Die Errichtung von Campingplätzen ist untersagt. ~~Die Gestaltung der Bauten und der Umgebung hat qualitativ erhöhte Anforderungen zu erfüllen.~~

² Die Bauten und Anlagen in der **Sonderzone für Touristik und Erholung (Bauten und Anlagen)** haben sich hinsichtlich ihrer Dimensionierung und Massstäblichkeit in die Umgebung sowie hinsichtlich Gestaltung, Farbgebung und Materialisierung besonders gut in das bestehende Ortsbild einzupassen. Es sind genügend attraktive Freiflächen auszuscheiden und sinnvoll zu bepflanzen. Die Baubehörde kann auf Kosten des Grundeigentümers den Beizug externer Fachleute (Bauberatung) veranlassen oder einen Wettbewerb bzw. ein Gestaltungsplan verlangen. Über allfällige Planungen ist die Gemeinde frühzeitig zu informieren und entsprechend in diese einzubeziehen.

³ Die **Sonderzone für Touristik und Erholungszone (Bauten und Anlagen) TE-BA** ist für die Erstellung von Anlagen bestimmt, die dem Fremdenverkehr und/oder der Erholung und Freizeitgestaltung dienen (Parkanlagen, Rutschbahn, Golfübungsgelände, Schwimmbad, etc.). Im Rahmen eines Gestaltungsplanes können auch Bauten erlaubt werden, welche dem Zweck der Zone dienen und sich gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.

[...]

Art. 37 — ~~Skiabfahrtszone~~ (*verschoben, neu Art. 38 a*)

Art. 37 **Übriges Gemeindegebiet** (*verschoben, bisher Art. 38*)

[...]

Art. 37 a **Reservegebiete** (*verschoben, bisher Art. 39*)

[...]

Art. 38 — ~~Übriges Gemeindegebiet~~ (*verschoben, neu Art. 37*)

Art. 38 **Sonderzone Schlachtgelände Schornen** (*verschoben, bisher Art. 32 a*)

[...]

Art. 38 a **Skiabfahrtszone** (*verschoben, bisher Art. 37*)

[...]

Art. 39 — ~~Reservegebiete~~ (*verschoben, neu Art. 37 a*)

Art. 39 **Gewässerraumzone** (*verschoben, bisher Art. 25*)

¹ Die Gewässerraumzone sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) und ist anderen Zonen überlagert. Der Gewässerraum ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, für den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung.

² Innerhalb der Gewässerraumzone sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Ausnahmegewilligungen für Anlagen richten sich nach dem übergeordneten Recht. Rechtmässig bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestande geschützt.

[...]

Art. 42 **Abweichungen von der Grundordnung**

¹ Der Gestaltungsplan kann je nach dem Masse, in dem die Kriterien von Art. 40 Abs. 3 BR und § 24 Abs. 2 PBG erfüllt sind, von den Bauvorschriften abweichen. Die Ausnützung kann ~~aber~~ **höchstens im Rahmen von um maximal 12 % der Ausnützungsziffer für Einzelüberbauungen gemäss Art. 27 BR** erhöht werden.

² Gegenüber Nachbargrundstücken sind stets die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.



Öffentliche Auflage / Vorlage an die
Gemeindeversammlung vom 12.04.2019



Erhöhung der Ausnutzungsziffer

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Zürich, 26.02.2018 (ergänzt am 27.02.2019)

Impressum

Verfasser: Lena Hausding

Auftraggeber: Gemeinde Sattel
Dorfstrasse 22a
6417 Sattel

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich
www.suisseplan.ch

Datei: N:\15 SZ\16 Sattel\23 Konzept AZ Anpassung\13 Nutzungsplan\50
öA\Ber\Ber_V01_öA.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
22.07.2017	Antrag an den Gemeinderat
24.07.2017	Mitwirkung
26.10.2017	Vorprüfung
09.02.2018	2. Vorprüfung
26.02.2018	Öffentliche Auflage
28.01.2019	Einspracheerledigung (ergänzt durch Gde.)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	Anlass und Ziel	1
2	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1	Planungspflicht der Gemeinde	2
2.2	Rechtskräftige Planungsinstrumente	2
3	Planungsablauf / Verfahren	3
4	Grundlagen Revision Baureglement	4
5	Betrachtungserimeter	5
6	Baureglementsänderungen	7
6.1	Anpassung der Ausnützungsziffern	7
6.1.1	Zweigeschossige Wohnzone Tal	7
6.1.2	Zweigeschossige Wohnzone Berg - Mostelberg und Egg	7
6.1.3	Dreigeschossige Wohnzone - Aegeristrasse und Leematt	8
6.1.4	Dreigeschossige Wohngewerbezone - Eumatt, Aegeristrasse und Leematt	8
6.1.5	Kernzone Z	9
6.1.6	Landhauszone	9
6.2	Gestaltungsplanbonus	10
6.3	Grundsatz zur Gestaltung (Art. 7 BR)	10
6.4	Energiesparmassnahmen (Art. 12a BR)	10
6.5	Sonderzone für Touristik und Erholung (Bauten und Anlagen)	11
6.6	Anpassungen der Artikelreihenfolge	12
7	Berichterstattung gemäss Art. 2 und 3 RPV	13
7.1	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	13
7.2	Nachweise zur Kapazität der Erschliessungsanlagen	13
7.2.1	Infrastruktur Strasse	13
7.2.2	Infrastruktur Wasser Ver- und Entsorgung	14
7.2.3	Infrastruktur Schule	14
7.3	Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung	14
7.4	Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes	14

7.5	Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes	14
7.6	Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts, insbes. der Umweltschutzgesetzgebung	15
7.7	Massnahmen zur Baulandmobilisierung	15
8	Änderungen nach der Mitwirkung	15
9	Änderungen aufgrund der ersten Vorprüfung	16
10	Änderungen aufgrund der zweiten Vorprüfung	17
11	Weiteres Vorgehen	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersichtsplan Quartiere	5
--------	--------------------------	---

Beilagenverzeichnis

Planungsbericht „Quartieranalyse und Konzept zur Erhöhung der Ausnützungsziffer“, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, dat. 9.2.2018

Baureglementsänderungen, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, dat. 9.2.2018

1 Ausgangslage

1.1 Anlass und Ziel

Im April 2016 stellte das „überparteiliche Komitee“ einen Antrag an den Gemeinderat zur Abschaffung der Ausnützungsziffer. Diesem Antrag gingen Diskussionen in der Bevölkerung und in den Ortsparteien bezüglich neuer Nutzungsziffern aufgrund der Revision des Planungs- und Baugesetzes sowie die Umsetzung der geforderten Verdichtung gemäss Raumplanungsgesetz bzw. kantonalen Richtplan voraus. Der Gemeinderat und die Baukommission forderten eine differenzierte Betrachtung zu Nutzen und Risiken der Abschaffung der Ausnützungsziffer.

Infolgedessen wurde die gemeindliche Arbeitsgruppe „Ausnützung“ ins Leben gerufen, welche sich basierend auf dem Analysebericht des Büros suisseplan mit der Thematik der Ausnützungsziffer sowie der Erhöhung und der Abschaffung der Ausnützungsziffer befasste. Die Arbeitsgruppe wurde von der suisseplan Ingenieure AG beraten.

Im Juni 2017 fand eine Sitzung mit Vertretern der überparteilichen und gemeindlichen Arbeitsgruppe statt. Im Ergebnis wurde der Vorschlag der gemeindlichen Arbeitsgruppe „Ausnützung“ für den Antrag an den Gemeinderat gutgeheissen.

Zum jetzigen Zeitpunkt möchte der Gemeinderat mit einer Teilrevision des Baureglements unter Betrachtung der Höhe der Ausnützung erreichen, dass Flächen innerhalb bestehender Gebäudevolumen, die aufgrund fehlender Ausnützung nicht nutzbar sind und Flächen innerhalb neu zu erstellender Bauvolumen, welche die übrigen Bauvorschriften einhalten, nutzbar sind bzw. als anrechenbare Geschossflächen genutzt werden können. Nachweislich sind in Sattel Bauten unter Einhaltung der Bauvorschriften erstellt worden, welche Reserven bezüglich nutzbarer Geschossflächen innerhalb des Bauvolumens haben, diese aber nicht nutzen können, da sie durch die Ausnützungsziffer zu stark beschränkt sind. In verschiedenen Gebieten unüberbauter Bauzonen sind zudem Projekte geplant, welche eine höhere Ausnützung benötigen, um die geplanten Volumina zu realisieren, wobei die übrigen Überbauungsmasse der bestehenden Bauzonen eingehalten werden. Seitens der Bevölkerung wird auf entsprechende Massnahmen im Baurecht gewartet. Nachdem die kantonale Gesetzgebung momentan blockiert ist, will die Gemeinde im Rahmen der Gemeindeautonomie handeln.

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung soll erst nach Rechtskraft des revidierten Planungs- und Baugesetzes erfolgen. Die geplante Baureglementsrevision nimmt nicht das gemäss kantonalen Richtplan geforderte Konzept zur Siedlungsverdichtung vorweg. Im Rahmen einer zukünftigen Gesamtrevision soll dann die innere Verdichtung mit konkreten Massnahmen in Angriff genommen werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision will die Gemeinde innert nützlicher Frist etwas bewegen und Bauland mobilisieren. Die Gemeinde berücksichtigt dabei aufgrund der detaillierten Analyse und ortsbaulichen Abklärung den Schutz des Ortsbildes.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Planungspflicht der Gemeinde

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die Gemeinden bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse dazu berechtigt und spätestens nach 15 Jahren dazu verpflichtet, die Zonenpläne inkl. Baureglement zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (vgl. § 15 Abs. 2 PBG). Aufgrund des geänderten kantonalen Richtplans, des in Revision befindlichen Planungs- und Baugesetzes und dem Wunsch aus der Bevölkerung sowie der Gemeinde die Ausnützungsziffer zu erhöhen, werden die Verhältnisse als erheblich verändert betrachtet und in einem ersten Schritt wird die Ausnützungsziffern der einzelnen Bauzonen im Baureglement überprüft. Die Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Richtplans wird in der nächsten Gesamtrevision erfolgen.

2.2 Rechtskräftige Planungsinstrumente

Folgende kommunalen und kantonalen Planungsinstrumente liegen der vorliegenden Planung zugrunde:

- Baureglement (BR) vom 15. Mai 2011 mit Anpassung vom 5. Juni 2016
- Zonenplan - Siedlungsgebiet vom 5. Juni 2016
- Zonenplan - Ausserhalb Siedlungsgebiet vom 5. Juni 2016
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. Mai 1987 (wird zurzeit revidiert)
- Richtplan des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 209 vom 8. März 2016 (genehmigt am 24. Mai 2017)

3 Planungsablauf / Verfahren

Die suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft wurde durch die Gemeinde mit der Prüfung der Ausnützung der verschiedenen Quartiere und Bauzonen beauftragt. Als Grundlage für die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Ausnützung“ diente der beigelegte Planungsbericht „Quartieranalyse und Konzept zur Erhöhung der Ausnützungsziffer“, welche von suisseplan ausgearbeitet wurde. Insgesamt drei Sitzungen der Arbeitsgruppe „Ausnützung“ fanden zwischen Februar und April 2017 statt. In diesen wurden die Vorschläge der suisseplan mit der Gemeinde und den Vertretern der Bevölkerung intensiv diskutiert und Beschlüsse gefasst.

Am 29. Juni 2017 fand eine Sitzung mit Vertretern der überparteilichen und gemeindlichen Arbeitsgruppe statt. Im Ergebnis wurde der Vorschlag der gemeindlichen Arbeitsgruppe „Ausnützung“ für den Antrag an den Gemeinderat gutgeheissen.

Die geplanten Anpassungen im Baureglement sind in dem vorliegenden Planungsbericht beschrieben und sollen in der grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung und zwar durch die Anpassung des Baureglements umgesetzt werden. Der Gemeinderat hat am 24. Juli 2017 über die Anpassungen des Baureglements befunden und das Mitwirkungsverfahren eröffnet.

Die Mitwirkung erfolgte vom 1. bis 31. August 2017 und es sind neun Anregungen eingegangen. Diese wurden innerhalb der Arbeitsgruppe diskutiert und die Anträge der Arbeitsgruppe an den Gemeinderat weitergeleitet. Mit Sitzung vom 9. Oktober 2017 hat der Gemeinderat über die Anregungen aus dem Mitwirkungsprozess befunden. Nach Anpassung der Planungsunterlagen wurden die Baureglementsänderungen inklusive Planungsbericht sowie Analysebericht zur Vorprüfung an das Amt für Raumentwicklung eingereicht.

Mitte Dezember 2017 hat der Gemeinderat vom Vorprüfungsbericht Kenntnis genommen und am 31. Januar 2018 wurde ein Gespräch mit Vertretern des Kantons und der Gemeinde veranlasst. Infolge dieser Besprechung sind Änderungen im Baureglement und Ergänzungen im Planungsbericht vorgenommen worden. Die überarbeiteten Dokumente werden einer zweiten Vorprüfung unterzogen.

Per 21.2.2018 wurde der zweite Vorprüfungsbericht zugestellt, welcher keine inhaltlichen Korrekturen verlangte. Der Gemeinderat verabschiedete die Baureglementsänderung am 26.02.2018. Vom 2. März 2018 bis zum 3. April 2018 folgte die öffentliche Auflage.

Während der Auflage erhoben mehrere Schutzorganisationen Einsprache. Das führte dazu, dass die vorgesehene Behandlung der Baureglementsänderung an der Gemeindeversammlung vom 27. April 2018 abtraktandiert werden musste.

Im Januar 2019 gelang es, die Einsprachen im Rahmen von Verhandlungen mit den Einsprecher zu erledigen. Die Gemeinde verpflichtete sich zum Verzicht auf die Streichung von Art. 7 Abs. 4 lit. b Baureglement und zur Anhandnahme der Schutzzonenplanrevision innert zwei Jahren.

4 Grundlagen Revision Baureglement

Die Baureglementsänderungen umfassen wie unter Ziff. 1 beschrieben die Vorschläge der Arbeitsgruppe „Ausnützung“, welche die Erhöhung der Ausnützungsziffern und Massnahmen zur Sicherung der Siedlungsqualität umfassen, jedoch nicht die vollständige Aufhebung der Ausnützungsziffer.

Die Arbeitsgruppe diskutierte auf der Grundlage des Planungsberichts „Quartieranalyse und Konzept zur Erhöhung der Ausnützungsziffer“, welcher der Beilage entnommen werden kann. Im Rahmen der Diskussionen in der Arbeitsgruppe wurde eine verträgliche Erhöhung der Ausnützungsziffer beschlossen. Die ortsbauliche Beratung der Arbeitsgruppe „Ausnützung“ fand durch die suisseplan statt.

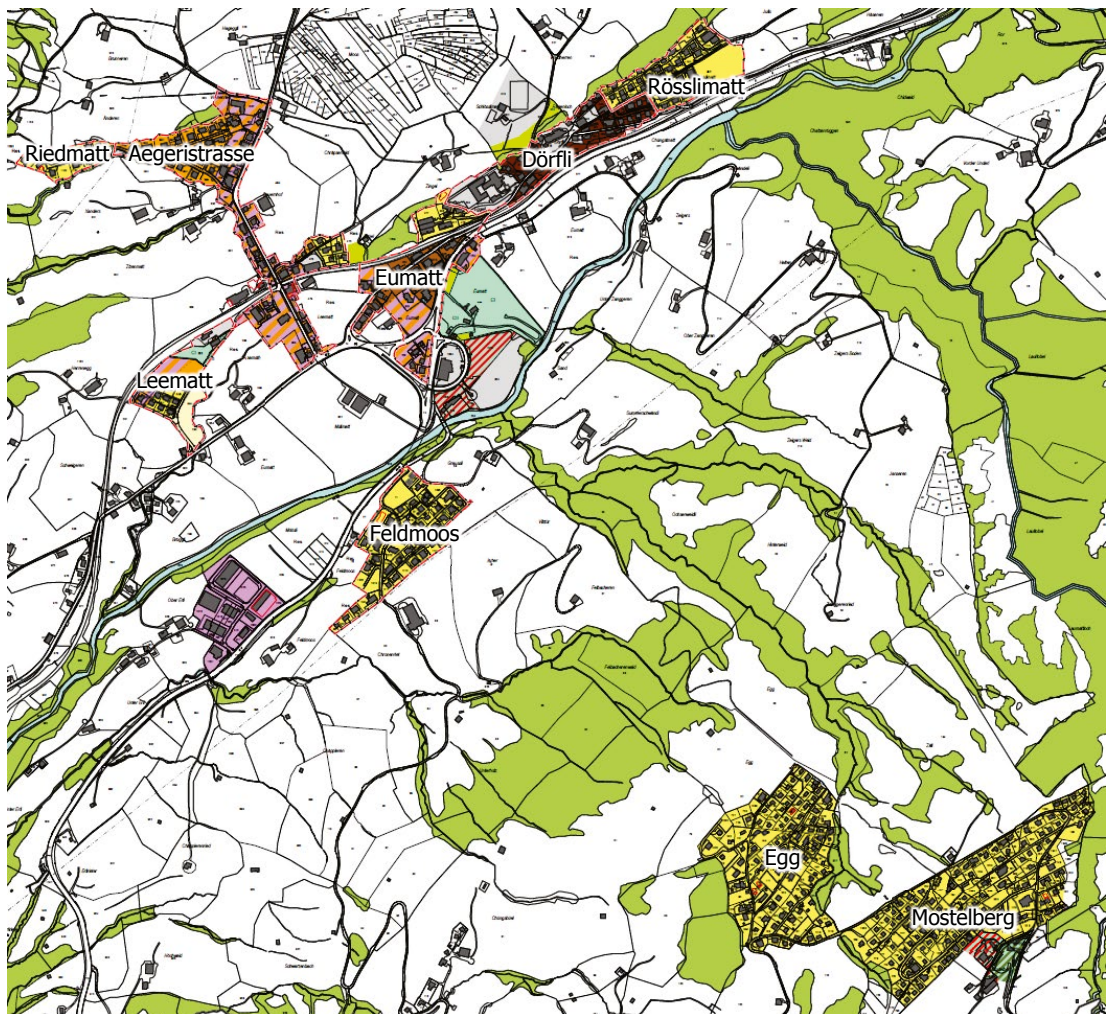
Im Planungsbericht werden die Zonentypen wie folgt abgekürzt:

Kernzone Z	KZ
Kernzone A	KA
Kernzone B	KB
Zweigeschossige Wohnzone Tal	W2 Tal
Zweigeschossige Wohnzone Berg	W2 Berg
Dreigeschossige Wohnzone	W3
Dreigeschossige Wohngewerbezone	WG3
Sonderzone für Touristik und Erholung (Bauten und Anlagen) Tal	TE-BA Tal
Sonderzone für Touristik und Erholung (Bauten und Anlagen) Berg	TE-BA Berg
Sonderzone für Touristik und Erholung (Anlagen)	TE-A
Gewerbezone	G
Landhauszone	WL

5 Betrachtungsperimeter

Der Betrachtungsperimeter für die Erhöhung der Ausnutzungsziffer im Baureglement umfasst die Quartiere Eumatt, Dörfli, Rösslimatt, Leematt, Riedmatt, Aegeristrasse und Feldmoos.

Abb. 1 Übersichtsplan Quartiere



Generell von der Ausnutzungsziffererhöhung ausgeschlossen, weil nicht für nachhaltig beurteilt wurden die Quartiere Mostelberg und Egg. Diese Quartiere vertragen keine höhere Nutzungsdichte, weil:

- sie im Gegensatz zu den Bauzonen im Talgebiet mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn) nicht ausreichend erschlossen sind,
- die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht günstig ist und die Erreichbarkeit der öffentlichen Einrichtungen nur erschwert gewährleistet wird,
- aufgrund der Abgelegenheit höhere Ver- und Entsorgungskosten für die Sanierung oder den allfälligen Ausbau der Infrastruktur entstehen,
- der Schulweg nicht zu Fuss zu bewältigen ist und bei einer Bevölkerungszunahme allenfalls der bestehende Schultransport ausgebaut werden müsste.

Weiter ist die Verdichtung in diesen Quartieren nicht zu forcieren, weil:

- dies den Zielen der Raumplanung nach Art. 1 und 3 RPG zuwiderläuft. Gemäss Art. 1 Abs. 2 RPG unterstützen die Gemeinden mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, kompakte Siedlungen zu schaffen und die natürlichen Lebensgrundlagen und die Landschaft zu schützen.
- diese nicht mit der Strategie zum Raumkonzept Schweiz vereinbar ist. Aus dem Raumkonzept Schweiz geht hervor, dass in peripheren Regionen die Bauzonen auf die bestehende Erschliessung des öffentlichen und privaten Verkehrs abgestimmt werden müssen.
- dies nicht den Zielen des kantonalen Richtplans entspricht. Demnach ist das Wachstum hauptsächlich auf die bereits gut erschlossenen Räume zu lenken und die langfristige Siedlungsentwicklung in die Fläche zu begrenzen sowie die weitere Zersiedlung zu vermeiden.
- das Orts- und Landschaftsbild allenfalls beeinträchtigt wird.

Die Quartiere Ecce Homo und Schornen wurden nicht für die Anpassung der Ausnützung in Betracht gezogen, weil diese in der KB liegen und in dieser Bauzone keine Ausnützungsziffer definiert ist. Diese beiden Quartiere sind nicht im Zonenplanausschnitt in der obenstehenden Abbildung ersichtlich. Ihre Lage kann dem Zonenplan entnommen werden.

6 Baureglementsänderungen

6.1 Anpassung der Ausnutzungsziffern

6.1.1 Zweigeschossige Wohnzone Tal

Im Analysebericht wurde festgestellt, dass lediglich auf grösseren Parzellen die Ausnutzung von 0.4 ausreicht, wenn bis auf die Grenzabstände gebaut würde. Auf kleineren Parzellen bzw. Einfamilienhausparzellen reicht die Ausnutzung von 0.4 nicht aus, um rechnerisch genügend anrechenbare Geschossflächen im Gebäudevolumen zu erhalten. Das heisst, für ein Einfamilienhaus, welches bis auf die Grenzabstände gebaut würde, müsste die Ausnutzungsziffer höher sein, damit genügend anrechenbare Geschossflächen zur Verfügung stehen und das maximal zulässige Volumen aufgrund der Überbauungsmasse besser ausgeschöpft werden kann. Die Gemeinde konnte dieses Manko bei den Baugesuchsprüfungen bereits feststellen.

Nach Abwägung in der Arbeitsgruppe „Ausnutzung“, wurde beschlossen, dass die Ausnutzung in der W2 Tal (mit Ausnahme Mostelberg und Egg) um 0.03 auf 0.43 erhöht wird, um die nutzbaren Geschossflächen innerhalb der Gebäudehülle von Einfamilienhäusern auch rechtlich nutzen zu können. Bei grösseren Parzellen oder Flächen im Rahmen von Sondernutzungsplänen sollen Baukommission und Gemeinderat die ortsbauliche Beurteilung kritischer vornehmen.

Im Rahmen der Mitwirkung wurde eine Erhöhung um 0.05 gefordert, welche aus politischer Sicht befürwortet und ortsbaulicher Sicht noch verträglich ist (mit Ausnahme der Quartiere Mostelberg und Egg).

Die Ausnutzungsziffer der W2 Tal (mit Ausnahme Mostelberg und Egg) wird in der vorliegenden Revision von 0.40 auf 0.45 erhöht.

Die Ausnutzungsziffer darf aufgrund eines Gestaltungsplans neu maximal um 12 % der Ausnutzungsziffer für Einzelüberbauungen gemäss Art. 27 BR (vgl. Ziff. 6.2) bzw. demnach auf 0.504 erhöht werden.

Werden innerhalb der W2 Tal Ausnutzungszifferboni von 10 % und mehr beansprucht, sind die Gestaltungsanforderungen gemäss Art. 7 Abs. 5 der Baureglementsänderungen, vgl. 6.3 zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

6.1.2 Zweigeschossige Wohnzone Berg - Mostelberg und Egg

Wie bereits unter Ziffer 5 erläutert, wird in den Quartieren Egg und Mostelberg die Ausnutzungsziffer nicht verändert. Im Baureglement erhält die W2 folglich eine zusätzliche separate Spalte, wobei mittels Fussnote die Zuweisung der Gebiete gemacht wird und diese zusätzlich mit „Tal“ und „Berg“ bezeichnet werden. Mit der nächsten Ortsplanungsrevision wäre eine Unterscheidung in zwei separate Zonentypen sinnvoll (z. B. W2a und W2b).

Die Ausnützungsziffer darf aufgrund eines Gestaltungsplans neu maximal um 12 % der Ausnützungsziffer für Einzelüberbauungen gemäss Art. 27 BR (vgl. Ziff. 6.2) bzw. demnach auf 0.448 erhöht werden.

Werden innerhalb der W2 Berg Ausnützungszifferboni von 10 % und mehr beansprucht, sind die Gestaltungsanforderungen gemäss Art. 7 Abs. 5 der Baureglementsänderungen, vgl. 6.3 zu erfüllen und es sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

6.1.3 Dreigeschossige Wohnzone - Aegeristrasse und Leematt

Im beigelegten Planungsbericht „Quartieranalyse und Konzept zur Erhöhung der Ausnützungsziffer“ wurde festgestellt, dass die Ausnützungsziffer für eine dreigeschossige Überbauung zu niedrig ist. Aufgrund der guten Erschliessung, der Lage in der Ebene und dem vorhandenen Potential zur besseren Nutzung der bestehenden Bauten und im Sinne einer Mobilisierung der unüberbauten Parzellen wird die Erhöhung der Ausnutzung befürwortet. Die W3-Zonen sind zudem mehrheitlich gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

Die Ausnützungsziffer wird um 0.1 angehoben und beträgt neu für Einzelüberbauungen 0.65.

Für Bauten in der W3 gelten die Gestaltungsvorschriften nach Art. 7 der Baureglementsänderungen, vgl. Ziff. 6.3 dieses Berichts.

Die Ausnützungsziffer darf aufgrund eines Gestaltungsplans neu maximal um 12 % der Ausnützungsziffer für Einzelüberbauungen gemäss Art. 27 BR (vgl. Ziff. 6.2) bzw. demnach auf 0.728. erhöht werden.

6.1.4 Dreigeschossige Wohngewerbezone - Eumatt, Aegeristrasse und Leematt

Im beigelegten Planungsbericht „Quartieranalyse und Konzept zur Erhöhung der Ausnützungsziffer“ wurde festgestellt, dass die Ausnützungsziffer für eine dreigeschossige Überbauung nicht ausreichend ist. Die WG3 sind mehrheitlich gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Aufgrund der zentralen Lage, der guten Erschliessung, der Lage in der Ebene und dem vorhandenen Potential zur Umstrukturierung oder Schliessung von Baulückene eignen sich die Quartiere der WG3 zur Erhöhung der Ausnützungsziffer.

Die Ausnützungsziffer wird um 0.1 angehoben und beträgt neu für Einzelüberbauungen 0.8.

Für Bauten in der WG3 gelten die Gestaltungsvorschriften nach Art. 7 der Baureglementsänderungen, vgl. Ziff. 6.3 dieses Berichts.

Die Ausnützungsziffer darf aufgrund eines Gestaltungsplans neu maximal um 12 % der Ausnützungsziffer für Einzelüberbauungen gemäss Art. 27 BR (vgl. Ziff. 6.2) bzw. demnach auf 0.896 erhöht werden.

Reine Wohnnutzung in der WG3: Auch in Zukunft soll eine reine Wohnnutzung in der WG3 mit verringerter Ausnutzung möglich sein, weshalb die Fussnote 1) des rechtsgültigen

Baureglements bzw. neu Fussnote 3) belassen wird, jedoch soll der vorgeschriebene Anteil verändert werden.

Dem Antrag der Baukommission den gewerblich genutzten Anteil innerhalb der WG3 von $\frac{1}{4}$ bzw. 25 % um 5 % also auf 20 % herabzusetzen, wird in der Arbeitsgruppe „Ausnützung“ zugestimmt und auch vom Gemeinderat gutgeheissen. Folglich müssen neu mindestens 20 % der anrechenbaren Geschossfläche gewerblich genutzt werden, damit eine Ausnützung von 0.8 für Einzelüberbauungen gewährt wird bzw. werden weniger als 20 % gewerblich genutzt, so darf für Einzelüberbauungen eine maximale Ausnützung von 0.65 realisiert werden.

Die Bezeichnung anrechenbare Bruttogeschossfläche wurde auf anrechenbare Geschossfläche korrigiert, da diese gemäss Art. 19 BR so bezeichnet ist und in der SIA-Norm 421:2006 mit der gleichen Bezeichnung definiert wird.

6.1.5 Kernzone Z

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass eine Erhöhung der Ausnützungsziffer in diesem Gebiet verträglich und sinnvoll ist. Es handelt sich zudem um das neue Zentrum, welches in der Ebene liegt, zukünftig direkt am Bahnhof gelegen ist und die weiteren Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Die Analyse zeigte, dass für eine dreigeschossige Überbauung auf kleineren Parzellen die Ausnützung ausreichend ist, jedoch auf grösseren Parzelle zu klein und eine Ausnützung bis zu 1.0 benötigt würde. Eine mit der Erhöhung der Ausnützungsziffer einhergehende höhere Einwohnerdichte dient der Belebung des Dorfzentrums.

Die Ausnützung soll um 0.1 auf 0.9 erhöht werden.

Für Bauten in der KZ gelten die Gestaltungsvorschriften nach Art. 7 der Baureglementsänderungen, vgl. Ziff. 6.3 dieses Berichts.

Die Ausnützungsziffer darf aufgrund eines Gestaltungsplans neu maximal um 12 % der Ausnützungsziffer für Einzelüberbauungen gemäss Art. 27 BR (vgl. Ziff. 6.2) erhöht werden, demnach auf 1.008.

6.1.6 Landhauszone

Aufgrund der sensiblen Lage am Siedlungsrand, soll die WL nur minimal verdichtet werden bzw. die Ausnützungsziffer erhöht werden. Die bestehende Dichte von 0.3 entspricht nicht mehr den Zielen des Raumplanungsgesetzes. Eine Erhöhung wäre verträglich und führte lediglich zu einer sehr geringen Zunahme der Dichte bzw. Einwohnerzahl.

Die Ausnützungsziffer wird von bisher 0.3 auf neu 0.35 erhöht.

Die Ausnützungsziffer darf aufgrund eines Gestaltungsplans neu maximal um 12 % der Ausnützungsziffer für Einzelüberbauungen gemäss Art. 27 BR (vgl. Ziff. 6.2) bzw. demnach auf 0.392 erhöht werden.

Werden innerhalb der W2 Tal und Berg Ausnützungszifferboni von 10 % und mehr beansprucht, sind die Gestaltungsanforderungen gemäss Art. 7 Abs. 5 der Baureglementsänderungen, vgl. 6.3 zu erfüllen und es sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

6.2 Gestaltungsplanbonus

Mit den vorliegenden Baureglementsanpassungen soll die Erhöhung der Ausnützungsziffer aufgrund eines Gestaltungsplans in allen Zonen 12% und nicht mehr pauschal 0.05 betragen, um eine Gleichberechtigung zwischen den Bauzonen zu erreichen.

Mit der Festlegung der Erhöhung der Ausnützungsziffer aufgrund eines Gestaltungsplans mittels Zahlenwert, erhalten Bauzonen mit kleiner Ausnützung einen proportional grössere Erhöhung und solche mit grosser Ausnützung eine proportional kleinere Erhöhung. Um diese Unstimmigkeit auszumerzen, wird im Rahmen der Mitwirkung verlangt, dass ein Prozentsatz definiert wird. Der Vorschlag wurde entsprechend im Baureglement umgesetzt und zwar mit einem Gestaltungsplanbonus von maximal 12 % der Ausnützungsziffer für Einzelüberbauungen. Die Differenz zwischen Einzelüberbauungen mit Energiebonus (freiwillig Minergie) und Gestaltungsplänen (mit Minergiepflicht gemäss kantonalem PBG) bleibt damit über alle Zonen in etwa gleich. Sie reduziert sich in den Zonen mit höherer Ausnützung nicht mehr auf ein vernachlässigbares und ungerechtes Mass im tiefen Prozentbereich.

6.3 Grundsatz zur Gestaltung (Art. 7 BR)

Im Rahmen der ersten Vorprüfung wurde die Bewilligungsfähigkeit der Baureglementsänderungen, namentlich der Ausnützungsziffererhöhungen in den Wohn- und Mischzonen daran geknüpft, dass die Siedlungsverträglichkeit gewährleistet bleibt. Das heisst, die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Einpassung der Gebäudevolumina in ihre Umgebung gewährleistet wird und genügend attraktiv gestaltete Freiflächen und Aussenräume verbleiben.

Der Art. 7 BR wurde ergänzt und ein neuer Absatz bezüglich der Anforderungen zur Gestaltung der Bauten sowie ihrer Umgebung formuliert. Dies gilt für Bauten in der KZ, der W3 und der WG3, welche eine spürbare Ausnützungsziffererhöhung erfahren sowie für alle Bauten in allen Bauzonen, welche Ausnützungszifferboni von 10% und mehr beanspruchen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Bonus aufgrund eines Gestaltungsplans beansprucht wird oder in der Einzelbauweise ein Bonus durch Erhöhung aufgrund Minergie P beansprucht wird. Wie die gestellten Anforderungen nach Art. 7 Abs. 5 BR erfüllt werden, ist mittels Visualisierungen, Studien etc. nachzuweisen.

6.4 Energiesparmassnahmen (Art. 12a BR)

Der Art. 12a Abs. 2 BR wird dahingehend angepasst, dass der Ausnützungszifferbonus für Energiesparmassnahmen im Rahmen eines Gestaltungsplans nicht mehr basierend auf der

Ausnützungsziffer für Einzelüberbauungen berechnet werden, sondern auf der erhöhten Ausnützungsziffer aufgrund des Gestaltungsplans (vgl. Art. 42 BR).

Diese Änderung beeinflusst die Ausnützung nur in sehr geringem Mass, wurde jedoch vorgesehen, da sie für die Bauherren einfacher anzuwenden ist. Bei einem Gestaltungsplan ist es naheliegender den AZ-Bonus für einen Wärmeverbund oder Minergie-P basierend auf der erhöhten Ausnützungsziffer aufgrund des Gestaltungsplans zu berechnen.

Folgendes Beispiel soll die Anpassung veranschaulichen. Ein Gestaltungsplan in der W3 legt fest, dass die Überbauung mit dem Standard Minergie-P realisiert werden muss. Bisher betrug der AZ-Bonus für Energiesparmassnahmen folglich ca. 0.028 (5 % von 0.55). Künftig beträgt dieser ca. 0.036 (5 % von 0.728 bzw. 0.65 + 12 % von 0.65).

6.5 Sonderzone für Touristik und Erholung (Bauten und Anlagen)

Die TE-BA hatte bis anhin die gleiche Ausnützung wie die WG3 und wurde folglich in derselben Spalte in der Tabelle von Art. 27 Abs. 3 BR aufgeführt. Die Sattel-Hochstuckli AG, welche mehrheitlich im Besitz der Parzellen in der TE-BA und Erholung ist, hat bei der Gemeinde eine Erhöhung der Ausnützungsziffer beantragt. Dieser Antrag wurde in der Arbeitsgruppe „Ausnützung“ geprüft und diskutiert. Die Ausnützungsziffer wird aufgehoben und folglich wird die TE-BA von der Spalte der WG3 separiert (vgl. Art. 27 Abs. 3 BR).

Zur Vermeidung einer Bebauung, welche das Ortsbild negativ beeinträchtigen könnte, wird unter Art. 34 BR ein neuer Absatz eingefügt. Der Absatz 2 im Art. 34 BR legt die Rahmenbedingungen bei einer Überbauung (Einpassung ins Ortsbild, Dimensionierung und Massstäblichkeit etc.) fest, und ermöglicht, dass die Baubehörde den Einbezug von externen Fachleuten verlangen kann und fordert zudem die frühzeitige Information der Gemeinde über geplante Vorhaben sowie deren Einbezug.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurden die vorgeschlagene Formulierung hinsichtlich Einpassung in die dörfliche Struktur und der Gestaltung der Aussenräume als für diese Zonen zu eng umschrieben kritisiert. Aufgrund der verlangten qualitativ erhöhten Anforderungen und den Beizug externer Fachleute könnte die Gemeinde die Einpassung in ausreichender Form verlangen und mitbestimmen. Gemäss Beschluss des Gemeinderates wurde der Absatz wie oben beschrieben sowie den Baureglementsänderungen zu entnehmen ist, angepasst.

Weiter wurde angemerkt, dass die Übernahme von den Überbauungsmassen der W3 bzw. WG3 zu prüfen sei. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kam der Gemeinderat zum Schluss, dass die TE-BA in Tal und Berg differenziert werden. Entsprechend erhält die Sonderzone für Touristik und Erholung (Bauten und Anlagen) eine zusätzliche separate Spalte, wobei mittels Fussnote und Bezeichnung in Tal bzw. Berg die Zuweisung der Gebiete erfolgt. Mit der nächsten Ortsplanungsrevision wäre eine Unterscheidung in zwei separate Zonentypen sinnvoll.

In der TE-BA Tal werden die Gebäude- und Firsthöhe analog zur KA bzw. G festgelegt und in der TE-BA Berg zur W3. Zudem muss der Mehrlängenzuschlag analog zur KA bzw. G nur gegenüber der angrenzenden Wohn- sowie Wohngewerbezone eingehalten werden (vgl. Art. 23 BR). Die Gebäudelänge, der kleine und der grosse Grenzabstand bleiben im Vergleich zur vorherigen Fassung des Baureglementes unverändert.

Die TE-BA wird unterteilt Tal und Berg mit unterschiedlichen maximalen Gebäude- und Firsthöhen, vgl. Art. 27 Baureglementsänderungen. Hinsichtlich der Dimensionierung, Gestaltung und Einpassung der Bauten sowie Schaffung von attraktiven Freiflächen werden Auflagen gemäss Art. 34 Abs. 2 Baureglementsänderungen formuliert.

6.6 Anpassungen der Artikelreihenfolge

Im Baureglement werden unter IV Zonenvorschriften die Artikel zu den einzelnen Zonen so angeordnet, dass die Reihenfolge der Auflistung gemäss Art. 27 BR entspricht, in welchem diese nach Nutzung und Geschossigkeit aufgeführt sind.

Der bisherige Art. 25 „Gewässerraumzone“ wird neu aufgeteilt. Da es sich bei der Gewässerraumzone um eine überlagernde Bauzone handelt, ist die Beschreibung der Zone (Art. 25 Abs. 1 -2 BR) ebenfalls unter dem Kapitel IV Zonenvorschriften anzuordnen. Die Absätze 1 und 2 mit den Vorschriften zur Gewässerraumzone werden zu den überlagernden Zonen verschoben. Im Art. 25 BR bleiben die Abstandsvorschriften gegenüber eingedolten Gewässern nach wie vor enthalten. Sie werden lediglich umformuliert, bleiben inhaltlich jedoch identisch. Der Art. 25 BR wird mit Gewässerabstand bezeichnet.

7 Berichterstattung gemäss Art. 2 und 3 RPV

7.1 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

Ziele

Art. 1 Abs. 1	haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbaugelände
Die Teilrevision des Baureglements ist mit der haushälterischen Bodennutzung vereinbar, da diese einzig Änderungen im Bestand vorsieht.	
Art. 1 Abs. 2 a	natürliche Lebensgrundlagen schützen
Es werden keine neuen Bauzonen geschaffen.	
Art. 1 Abs. 2 a^{bis}	Siedlungsentwicklung nach innen, angemessene Wohnqualität
Die Massnahmen bieten den Eigentümern die Möglichkeit, die bestehenden Bauten besser zu nutzen, einen Anbau zu erstellen oder aufzustocken.	
Art. 1 Abs. 2 b	kompakte Siedlungen schaffen
Das bestehende Siedlungsgebiet wird in der Ausdehnung nicht verändert.	
Art. 1 Abs. 2 b^{bis}	räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten
In der Mischzone kann nun eine höhere Ausnützung realisiert werden.	
Art. 1 Abs. 2 c	Dezentralisation von Besiedlung und Wirtschaft
-	

Die Planungsgrundsätze Landschaft sowie öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht relevant, da die Vorlage keine Auswirkungen darauf hat.

Planungsgrundsätze Siedlung

Art. 3 Abs. 3 a^{bis}	Massnahmen zur besseren Nutzung ungenügend genutzter Flächen und zur Verdichtung
Mit der Erhöhung der Ausnützungsziffer wird eine minimale Verdichtung erreicht.	

7.2 Nachweise zur Kapazität der Erschliessungsanlagen

7.2.1 Infrastruktur Strasse

Die Kapazität der Strassen und Verkehrsknoten ist in den Quartieren, in welchen die Erhöhung der Ausnützung geplant wird, ausreichend gross. Im Quartier Rösslimatt wird mittels Beschilderung sichergestellt, dass dieses hauptsächlich von der Kantonsstrasse und nicht durch das Dörfli mit teils sehr beengten Strassenverhältnissen erschlossen wird.

7.2.2 Infrastruktur Wasser Ver- und Entsorgung

Unserer Einschätzung nach, reichen die Infrastrukturanlagen für die geplanten Kapazitätserhöhungen aus. Viele Gebiete in Sattel sind erst jüngst erschlossen sowie überbaut worden. Die älteren Baugebiete, welche ursprünglich im Mischwassersystem entwässert wurden, werden seit über 20 Jahren nach und nach auf das Trennsystem umgebaut, wodurch für die Schmutzwasserableitung dann ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Das Abwasser wird zudem seit Sommer 2017 neu in die ARA Schwyz geleitet, so dass auch in dieser Beziehung keine Kapazitätsprobleme bestehen.

Die Wasserversorgung erfolgt aus zwei eigenen Quellen. Es bestehen Austauschmöglichkeiten mit den Wasserversorgungen Rothenthurm und Steinen. Ebenfalls ist die Wasserlieferung aus dem Gebiet Mostelberg möglich. Folglich besteht kein Handlungsbedarf.

7.2.3 Infrastruktur Schule

Die Schulanlage ist auf die Doppelführung aller Klassen + 2 Kindergärten ausgelegt (also 12 Klassen + 2 Kindergärten), momentan werden geführt: 8 Klassen und 2 Kindergärten. Folglich besteht kein Handlungsbedarf.

7.3 Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung

Im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens nach § 25 Abs. 1 PBG konnte die Bevölkerung vom 1. bis 31. August 2017 zur geplanten Verdichtung in den Bauzonen Stellung nehmen. Zudem begleitete die breit abgestützte, überparteiliche Arbeitsgruppe „Ausnutzung“ die vorliegende Planung eng und konnte somit entscheidend mitwirken.

Die gesamte Bevölkerung erhält im Rahmen der noch folgenden öffentlichen Auflage Gelegenheit, sich zur Vorlage zu äussern.

7.4 Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes

Durch die Teilrevision des Baureglements werden die Sachpläne und Konzepte des Bundes nicht beeinträchtigt, da es sich um geringfügige Änderungen im Siedlungsbestand handelt.

7.5 Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes

Die Gemeinde Sattel wird gemäss Raumentwicklungsstrategie dem ländlichen Raum zugeordnet, in welchem die Dichte gehalten werden soll und keine quantitativen Dichtesteigerungen anzustreben sind. Die Siedlungsentwicklung soll prioritär die Innenentwicklungs- und Verdichtungspotenziale nutzen. Durch die geplante Revision werden die Innenentwicklungspotenziale besser nutzbar, wobei keine grossen Dichtesteigerungen erwartet werden, da die Überbauungsmasse der Bauzonen nicht verändert werden. Die wesentliche Er-

höhung der Dichte erfolgt in der Kernzone, welche auch zukünftig als Verdichtungsgebiet zu definieren ist. Durch den neu verfassten Baureglementsartikel zur Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung (vgl. Ziff. 6.3) wird die Erhaltung sowie Schaffung von attraktiven Freiflächen sichergestellt und eine ortsunverträgliche Dichte verhindert. Mit der Baureglementsrevision werden keine neuen Bauzonen geschaffen. Aus raumplanerischer Sicht ist die Planung mit dem kantonalen Richtplan vereinbar.

7.6 Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts, insbes. der Umweltschutzgesetzgebung

Die Anpassung des Baureglements hat keine Auswirkungen auf die Themen des übrigen Bundesrechts.

7.7 Massnahmen zur Baulandmobilisierung

Mit der Revision von 2011 hat die Gemeinde Sattel Bestimmungen gegen die Baulandhorung für alle zu diesem Zeitpunkt neu eingezonten Bauzonen eingeführt (Art. 39b BR Gemeinde Sattel). Mit den Grundeigentümern sind entsprechende Verträge abgeschlossen worden. Gemäss diesen Kaufrechtsverträgen muss innert 10 Jahren die Hälfte der neu eingezonten Flächen überbaut sein. Andernfalls kann die Gemeinde das Kaufrecht ausüben und das Land kaufen. Die Grundeigentümer der nicht überbauten Bauzonen sind motiviert diese zu überbauen. Die Gemeinde Sattel ist zudem laufend im Gespräch mit den Grundeigentümern unbebauter Parzellen.

Die Gemeinde Sattel will mit dieser Baureglementsrevision Bauland mobilisieren und einen spürbaren Baustau lösen. Sie berücksichtigt dabei aufgrund der detaillierten Analyse und ortsbaulichen Abklärung den Schutz des Ortsbildes.

8 Änderungen nach der Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung gingen neun Anregungen aus der Bevölkerung ein. An der Sitzung vom 9. Oktober 2017 hat der Gemeinderat über die Anregungen aus dem Mitwirkungsprozess befunden und beschlossen, wie damit umgegangen wird. Die Änderungen wurden direkt im den vorliegenden Planungsbericht integriert. Die Änderungen umfassen:

- W2 Tal: Erhöhung der Ausnützungsziffer von 0.43 auf 0.45;
- Erhöhung Ausnützungsziffer aufgrund eines Gestaltungsplan beträgt neu maximal 12 % der Ausnützungsziffer für Einzelüberbauung;
- TE-BA:
 - Unterscheidung in TE-BA Berg (mit bisherigen Grundmassen) und TE-BA Tal;

- Verzicht auf detaillierte Beschreibung der Rahmenbedingungen (Einpassung, Gestaltung etc.);
- Mehrlängenzuschlag nur gegen angrenzende Wohnzonen berücksichtigen;
- TE-BA Tal: keine Festlegung der Vollgeschosse, Gebäudehöhe max. 13 m und Firsthöhe max. 16 m;
- TE-BA Berg: Festlegung auf 3 Vollgeschosse, Gebäudehöhe max. 10 m und Firsthöhe max. 13 m;
- Im Bericht „Quartieranalyse und Konzept zur Erhöhung der Ausnützungsziffer“ Grünzone keinem Quartier zuordnen.

9 Änderungen aufgrund der ersten Vorprüfung

Aufgrund der ersten Vorprüfung und des Gespräches mit den kantonalen Vertretern sind folgende Ergänzungen erfolgt:

- Es sind Gestaltungsanforderungen formuliert für Bauten und ihre Umgebung die einen Ausnützungsbonus von 10 % oder mehr beanspruchen sowie für Bauten in der KZ, der W3 sowie WG3.
- Die Erläuterungen bezüglich der ausreichenden Dimensionierung der Erschliessungsanlagen wurden ergänzt.
- Es wurde ergänzt, welche Massnahmen die Gemeinde bisher zur Baulandmobilisierung geschaffen hat.
- Im Planungsbericht wird verdeutlicht, dass die Revision nicht die geforderte Innenentwicklungsstrategie ersetzt, sondern in einer ersten Phase der Baulandmobilisierung dienen sowie die Nutzung der bereits realisierten Volumina in der Bauzone ermöglichen soll.
- Der zukünftige Standort des Bahnhofs (nach Verschiebung) wurde im Planungsbericht „Quartieranalyse und Konzept zur Erhöhung der Ausnützungsziffer“ angepasst.

Folgende Vorbehalte der Vorprüfung wurden geprüft, werden jedoch aufgrund der nachstehenden Ausführungen nicht in die Planung aufgenommen:

- Inanspruchnahme der höheren Ausnützung von Erstellung einer zusätzlichen Wohneinheit abhängig machen sowie von der Erhöhung der Ausnützungsziffer in den W2-Zonen abgesehen werden: Dieser Vorschlag erscheint der Gemeinde als nicht sinnvoll und praktikabel, da insbesondere in den bestehenden Volumina Estrich- und Kellerräume etc. heute nicht genutzt werden können. Bei Familienzuwachs könnte kein weiteres Zimmer erstellt werden, weil keine Wohneinheit geschaffen würde, sondern lediglich ein Zimmer. Überdimensionierte Grundrisse und Geschossflächen pro Einwohner sind bisher kein Thema in der Gemeinde. Auf den kleineren Einfamilienhausparzellen fehlt nachweislich die Ausnützung. Deshalb wird die Ausnützung auch in den W2-Zonen erhöht und generell die Erhöhung nicht abhängig von der Erstellung einer Wohneinheit gemacht.
- Reduktion der Boni oder keine Kumulierung: Die Gemeinde erachtet die Kumulierung und die Erhöhung der Boni nach wie vor als angemessen. Zur Verhinderung von Bausünden, werden Gestaltungsvorschriften (vgl. Art. 7 Abs. 5 BR) aufgenommen.
- Sonderzone Schlachtgelände Schornen den überlagernden Zonen zuordnen: Da der Zonenplan nicht angepasst wird, müsste nur für die Sonderzone Schlachtgelände Schornen

eine Zonenplanänderung erfolgen. Die Gemeinde wird bei der nächsten Zonenplanrevision die Sonderzone entsprechend zuordnen.

10 Änderungen aufgrund der zweiten Vorprüfung

Aufgrund der zweiten Vorprüfung sind folgende Ergänzungen erfolgt:

- Die Sonderzone Schlachtgelände Schornen (Art. 32a BR) wird gemäss der Pendenz der letzten Ortsplanungsrevision (Beschluss Nr. 760 vom 6.9.16) den überlagernden Zonen zugeordnet.
- Die Reihenfolge der Artikel zu den Zonenvorschriften im Baureglement wurde gesamthaft überprüft und die Artikel wurden teilweise verschoben.

Der Kanton weist im Vorprüfungsbericht auf folgende Punkte hin:

- Gemäss Berechnungen des ARE sind für die nächsten 15 Jahre voraussichtlich genügend grosse Bauzonen vorhanden;
- Die Gemeinde hat bereits Massnahmen zur Mobilisierung von neu eingezonten Bauzonen im Baureglement verankert und überprüft diese in der nächsten Gesamtrevision;
- Die Erhöhung der Ausnützungsziffer in der W2 wird nicht mehr beanstandet;
- Die Vereinbarkeit der Ausnützungsboni mit der Grundordnung ist aufgrund der eingeführten, flankierenden Massnahmen zur Siedlungs- und Landschaftsqualität sowie den Vorgaben zu qualitativ guten Aussenräumen (vgl. Art. 7 BRÄ) gegeben;
- Mit der vorliegenden Teilrevision besteht kein Handlungsbedarf zur Erhöhung oder Vergrösserung der bestehenden Infrastruktur. Vertiefte Abklärungen können im Zuge der nächsten Gesamtrevision getroffen werden.

11 Weiteres Vorgehen

Das Vorhaben wird öffentlich aufgelegt. Die Teilrevision des Baureglements bedarf der Urnenabstimmung. Folgend wird sie dem Regierungsrat des Kantons Schwyz zur Genehmigung unterbreitet.

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Lena Hausding, Fabian Mariani

Übertragung der Befugnis für die Wahl des Gemeindeschreibers auf den Gemeinderat

A. Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folgendes zu beschliessen:

1. *Die Befugnis, den Gemeindeschreiber zu wählen, wird auf den Gemeinderat übertragen.*
2. *Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.*

B. Bericht

a) Ausgangslage

Bisher stand das Recht, den Gemeindeschreiber alle vier Jahre zu wählen, ausschliesslich der Gemeindeversammlung zu (in Sattel in Form einer Volkswahl an der Urne). Das seit dem 1. Juli 2018 geltende neue Gemeindeorganisationsgesetz (GOG) vom 25. Oktober 2017 (SRSZ 152.100) eröffnet in §67 Abs. 2 eine neue Möglichkeit, in dem die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Befugnis, den Gemeindeschreiber zu wählen, dem Gemeinderat übertragen können. Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber dann mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an.

Ob die Stimmberechtigten den Gemeindeschreiber wählen oder der Gemeinderat, ändert an den Wahlvoraussetzungen und an der Stellung des Gemeindeschreibers nichts. Als Wahlvoraussetzung gilt die Gemeindeschreiberprüfung des Kantons Schwyz, ein Rechtsanwaltspatent oder der erfolgreiche Abschluss einer anerkannten Verwaltungsschule. Nach wie vor besitzt der Gemeindeschreiber im Gemeinderat sowie in den weiteren Behörden und Kommissionen, deren Protokollführer er ist, Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen (nicht aber mitentscheiden!)

b) Überlegungen

Im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierung des jetzigen Gemeindeschreibers hat der Gemeinderat sich mit der Frage des Wahlprozederes befasst und ist zum Schluss gekommen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, die Wahlbefugnis für den Gemeindeschreiber an den Gemeinderat zu übertragen.

- Der Gemeinderat sieht die Vorteile vor allem in der Rekrutierung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber und erwartet mit dem neuen Verfahren eine breitere Auswahl, da bei einer Wahl durch den Gemeinderat der Bewerber oder die Bewerberin die bisherige Stelle erst nach erfolgter Stellenzusage kündigen muss. Es kann beobachtet werden, dass bei Gemeindeschreiberwahlen in anderen Gemeinden das Kandidatenfeld jeweils dramatisch schrumpft, wenn klar wird, dass bereits die Kandidatur öffentlich ge-

macht werden muss. Offenbar ziehen sich potentielle Kandidaten oft deshalb zurück, weil die Kandidatur (bei der Volkswahl) dem Arbeitgeber, dem Umfeld und der breiten Öffentlichkeit bekannt wird. Damit verbunden wird die Absicht der angestrebten beruflichen Veränderung vorzeitig bekannt, obwohl der Kandidat oder die Kandidatin mit einer allfälligen Wahlniederlage rechnen muss.

- Mit der Anstellung durch den Gemeinderat, anstelle der Volkswahl, kann eine Vakanz schneller wieder besetzt werden, da die Wahlvorbereitungszeit und die öffentliche Wahl wegfallen.
- Es ist eine Tatsache, dass die Funktion und das Berufsverständnis des Gemeindeschreibers sich verändert hat und weiter verändern wird.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Volkswahl des Gemeindeschreibers diesem eher eine gewisse Unabhängigkeit von den Ratsmitgliedern gibt. Doch gewichtet der Gemeinderat die vorgenannten Gründe der Wahl durch den Gemeinderat höher.

Bisher haben im Kanton Schwyz die Gemeinden Wollerau und Unteriberg die Wahlbefugnis für den Gemeindeschreiber zu wählen, dem Gemeinderat übertragen. Weitere Gemeinden sind ebenfalls daran, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern diese Frage zu unterbreiten.

§67 GOG vom 25. Oktober 2017

¹Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindeschreiber auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er ist wieder wählbar.

²Sie können diese Befugnis dem Gemeinderat übertragen, der den Gemeindeschreiber mit öffentlich-rechtlichem Vertrag anstellen kann.

Einbürgerungsgesuch Dario Campos

A. Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folgendes zu beschliessen:

1. *Dario Campos, geb. 24. September 2001, portugiesischer Staatsangehöriger, wohnhaft Riedmattstrasse 12, 6417 Sattel, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Sattel aufgenommen.*
2. *Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.*

B. Gesuch von Dario Campos



Dario Campos ist seit Geburt wohnhaft in Sattel. Hier bzw. in Rothenthurm hat er auch die Schulen besucht und absolviert zurzeit die Ausbildung zum Kaufmann auf der Gemeindeverwaltung Sattel.

Dario Campos ist zweifellos sehr gut integriert. Er nimmt aktiv am Dorfleben teil und engagiert

sich in Vereinen (z.B. Vizepräsident JUVESA) und ist vielen auch bekannt als Tambour an der Fasnacht.

Die Einbürgerungskommission hat die Vertrautheit mit den schweizerischen und mit den örtlichen Gegebenheiten anlässlich einer ausführlichen Befragung geprüft und hat feststellen können, dass Dario Campos über entsprechende Kenntnisse über die Schweiz, den Kanton Schwyz und die Gemeinde Sattel verfügt. Er spricht einwandfrei Mundart.

Der Gesuchsteller erfüllt die Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts. Es sind keine Gründe bekannt, die eine Verweigerung des Einbürgerungsgesuches rechtfertigen würden.

Der Gemeinderat hat auf Antrag der Einbürgerungskommission das Gesuch mit GRB Nr. 2019-0097 am 25. Februar 2019 gutgeheissen. Die Einbürgerungsgebühren belaufen sich auf Fr. 2'800.-.

C. Verfahren

Die Behandlung der Einbürgerungsgesuche richtet sich nach dem Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 2011 und nach der Bürgerrechtverordnung vom 5. Juni 2012. Dabei gilt es einige wichtige Grundsätze zu beachten:

1. Die Beschlussfassung über Einbürgerungsgesuche erfolgt abschliessend an der Gemeindeversammlung.
2. Ohne ausdrücklichen Gegenantrag wird über ein Gesuch nicht abgestimmt; der Antrag des Gemeinderates gilt als angenommen. Wird ein Gegenantrag eingereicht und dieser als zulässig erklärt, so ist an der Gemeindeversamm-

lung darüber mit offenem Handmehr oder geheim zu entscheiden.

3. Zulässig sind folgende Anträge:
 - 3.1. Antrag auf Rückweisung oder Verschiebung eines einzelnen Gesuchs, wenn dies klar und konkret mit dem Auftrag zu weiteren Abklärungen/Erhebung begründet wird.
 - 3.2. Trennung eines Geschäftes, indem aus triftigen Gründen z.B. über eine Familie nicht als Ganzes, sondern individuell abgestimmt werden soll.
 - 3.3. Ablehnung einer Einbürgerung, wenn gegen einen Gesuchsteller konkrete individuelle Verweigerungsgründe vorgebracht werden.
4. Unzulässig und nicht zur Abstimmung zu bringen sind folgende Anträge:
 - 4.1. unbegründeter Ablehnungsantrag.
 - 4.2. Antrag mit allgemeiner Begründung, die nicht konkret auf ein einzelnes Gesuch Bezug nimmt.
 - 4.3. Antrag für eine Abstimmung pauschal über alle Einbürgerungsgesuche.
5. Werden in einem Ablehnungsantrag Gründe vorgebracht, zu denen sich ein Gesuchsteller bisher nicht äussern konnte und zu denen sich auch der gemeinderätliche Sprecher nicht äussern kann, so hat der Gesuchsteller Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses kann ihm jedoch nicht in der Gemeindeversammlung gewährt werden. Der Gemeinderat kann in diesem Fall das Gesuch zur weiteren Abklärungen und zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zurückziehen.



Steinen, Sattel, Steinerberg und Rothenthurm feiern 2019 gemeinsam EIGEN!

1269 haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner des Kirchgang Steinen (dazu gehörte das Gebiet der heutigen Gemeinden Steinen, Sattel, Steinerberg und Rothenthurm) von den grundherrlichen Ansprüchen der Habsburger losgekauft. Mit diesem Loskauf nahmen die Leute dieses Gebietes ihr Geschick in die eigenen Hände. Aus dem Kirchgang Steinen entwickelten sich dann im Laufe der Zeit die heutigen Gemeinden Steinen, Sattel, Steinerberg und Rothenthurm.

Dieses 750 Jahre zurückliegende geschichtliche Ereignis ist Anlass zum Jubiläum 2019 unter dem Motto «750 JAHRE EIGEN».

Vom Februar bis zum November sind über ein Dutzend kulturelle, sportliche, gesellschaftliche, religiöse und historische Veranstaltungen für die Öffentlichkeit geplant. Machen Sie mit, feiern Sie mit, nehmen Sie teil!

OK 750 JAHRE EIGEN



Veranstaltungen (Details unter www.750jahreeigen.ch)

April	6.	Vortrag 2 «Wallfahrt Steinerberg» Samstag, 14.00 Uhr, Pfarrkirche Steinerberg Agnes Reichlin-von Rickenbach
		Wanderung auf dem alten Kirchenweg von Rothenthurm, Sattel und Steinerberg nach Steinen und Bike OL durch alle vier Gemeinden
Mai	26.	Sonntag, 13.00 Uhr Abschluss: Gemeinsamer Apéro in Steinen, 16.15 Uhr, unter dem Bogen Organisation: Kulturverein Rothenthurm und Bikeclub Steinen
		Wallfahrt nach Steinerberg
Juni	4.	Dienstag, Steinerberg Organisation: Pfarreien
		Vortrag 3 «Der Sattler Kirchenschatz»
Juni	13.	Donnerstag, 20.00 Uhr, Singsaal Eggeli, Sattel Dr. phil. Michael Tomaschett
		Fussballturnier Steinen
August	17.	Samstag, ab 08.00 Uhr, Steinen Mit 750 JAHRE EIGEN – Spezialprogramm Organisation: TSV Steinen
		Vortrag 4 «Der Abkürzungsprozess am Beispiel von Rothenthurm»
September	5.	Donnerstag, 20.00 Uhr, Letzisaal, Rothenthurm Albert Marty-Gisler
		Wildspitzlauf
September	22.	Sonntag, 10.45 Uhr, Steinerberg mit 750 JAHRE EIGEN – Spezialprogramm Organisation: KTV Steinerberg
		Schiesswettbewerb (Volksschiessen)
Oktober	19.	Samstag, Nachmittag, Rothenthurm Organisation: Feldschützen Sattel
		Jassturnier (Volksturnier)
Oktober	26.	Samstag, Nachmittag, Markthalle Biberegg Organisation: Greiflerverein Steinerberg
		Hauptanlass
Oktober	27.	Sonntag, 09.30 Uhr, Markthalle Biberegg - Festgottesdienst - Mittagessen - Buchvernissage - Unterhaltungsprogramm - Fröhschoppenkonzert
		Morgartenfeier
November	15.	Freitag, 10.00 Uhr, Sattel - Gemeindedelegationen - Musikvereine

